

Stenographisches Protokoll

über die

fünfundzwanzigste Sitzung des steiermärkischen Landtages

am 14. März 1863.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach. — Schriftführer: Friederich Graf Attems und Arnold Plankensteiner. — Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Graf Strasoldo und der k. k. Statthaltereirath R. v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Ich bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen.

Schriftführer Plankensteiner: (liest dasselbe. — Nach der Verlesung):

Landeshauptmann: Wünscht Jemand eine Bemerkung über das Protokoll zu machen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: das Protokoll der 23. Sitzung, ferner Berichte des Finanzausschusses und zwar einer über das Schubwesen, einer über die Regiekosten der Grundlasten = Ablösungs- und Regulirungs = Kommissionen, und einer über Prämien für Erlegung von Raubthieren.

An Petitionen wurden mir übergeben:

eine Petition der Marktgemeinde Wilton, überreicht durch den Herrn Abg. Dr. Klein: wegen Belassung der Schubauslagenvergütung und des Zinses für die Schublokalitäten;

eine Petition mehrerer Realitäten- und Wirthschaftsbesitzer der Ortsgemeinde Rainbach, überreicht durch den Herrn Abg. Pairhuber, um Veranlassung der baldigen Vollen dung des Correctionsbaues an der Straße zwischen Graz und Gleisdorf.

Diese Petitionen werden dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Es wurden mir mehrere Anträge überreicht, und zwar:

Ein Antrag des Herrn Abg. Wilfling, lautend:

„Es sei eine landwirthschaftliche Lehranstalt für Steiermark nothwendig; und wegen Errichtung einer solchen werde der Landesauschuß zur Vorberathung und Berichterstattung in einer der nächsten Sessionen beauftragt.“

Ferner ein Antrag des Herrn Abg. Plankensteiner lautend:

„Der h. Landtag wolle beschließen:

- a) Es sei in den Landschulen wöchentlich 2 Stunden landwirthschaftlicher Unterricht zu ertheilen, an welchem die Jünglinge vom 14. bis zum 16. Jahre, welche nicht als Lehrlinge bei einem Handwerker eingestanden sind, theilzunehmen haben;
- b) ein angemessener Preis auszuscheiden für das beste zu diesem Zwecke geschriebene Lehrbuch über Landwirthschaft zum Gebrauche für Landschulen.“

Ein Antrag des Herrn Abg. Pauer, lautend:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Der Landesauschuß wird beauftragt, mit Benützung der schon diesfalls seit einer Reihe von Jahren gepflogenen Verhandlungen die Frage in reifliche Ueberlegung zu ziehen, ob und wie ferne die Entsumpfung des Pöknitzthales in den Bezirken Marburg, St. Leonhard und Pettan ein Landes-Interesse berühre, und seine zu stellenden Anträge, insbesondere über den Concurrenzmaßstab, in einer der nächsten Sessionen dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Diese drei Anträge werden in Druck gelegt, und der geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Der Herr Obmann des Subcomités für Kirchen-Concurrenz ladet die Herren Mitglieder dieses Comités zu einer Sitzung für heute Nachmittag ein. Der Herr Obmann des Comités zur Prüfung des Statuts der Stadt Marburg ladet die Herren Comités-Mitglieder auf heute Nachmittag 5 Uhr ein.

Herr Abg. Dr. Schreiner ist durch vorübergehende Unpäßlichkeit verhindert, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, ladet aber die Herren Mitglieder des Finanzausschusses zu einer Plenarsitzung auf 5 Uhr Nachmittag ein; er glaubt, bis dorthin erscheinen zu können.

Es wurde neulich ein Antrag des Herrn Abg. Lewohl gedruckt in der Sitzung aufgelegt. Ich stelle die Anfrage an den Herrn Abgeordneten, ob er von seinem Rechte, diesen Antrag zu begründen, Gebrauch machen will. Soll ich den Antrag vorlesen?

Abg. Lewohl (Großgrundbesitz): Der Inhalt des Antrages dürfte ohnehin bekannt sein. Ich glaube, meinen Antrag dadurch am besten zu begründen, wenn ich mich auf die Worte beziehe, welche Se. Majestät selbst beim Schlusse der Reichsraths-Session bezüglich der Lehen sprachen, indem Se. Majestät das, was in dieser Angelegenheit geschehen war, einen Schritt weiter auf der Bahn des Fortschrittes nannten. Allein wenn dieser Schritt auch weiter ein Schritt auf der Bahn des Fortschrittes war, so war immerhin nur ein sehr kleiner, kurzer Schritt damit in unserer Steiermark geschehen; es wäre daher zu wünschen, daß einmal ein herzhafter Schritt gemacht würde, der auch unsere Steiermark berührt.

Das Lehenwesen ist eine der ältesten und für die Jetztzeit widersinnigsten Institutionen aus der Feudalzeit; selbst das nun aufgegebene Unterthansverhältniß hatte wenigstens die gute Seite einer wohlfeilen Antirung für das Land und den Staat, vielleicht auch jene einer leicht zugänglichen Art von Hypothekenbank für das Land. Das Lehenwesen hat aber auch nicht eine gute Seite für sich, es ist nur ein wunderliches Kokostück in unserem modernen Staate, und wenn wir auch hin und wieder derlei antike Möbel in unserer Zimmereinrichtung wünschen, so wird doch Niemand aus dem h. Hause ein solches Kokostück in unseren Landes- und Staatseinrichtungen wünschen.

Ich empfehle daher meinen Antrag der gütigen Annahme des h. Hauses. (Der Antrag ist als Beilage A beigefügt.)

Landeshauptmann: Wird bezüglich der Behandlung des Antrages ein Vorschlag gemacht?

Abg. Lewohl: Ich beantrage denselben dem Landesausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? Es wird beantragt den Antrag dem Landesausschusse zur Behandlung zuzuweisen. (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand eine Einwendung dagegen zu erheben hat, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag dem Landesausschusse zugewiesen werde, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zur Berathung des Gemeindegesetzes über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (von der Tribune, st. §. 26 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 26 zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe denselben sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 26 anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 27 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 27 sammt der Marginalnote anzunehmen wünschen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 28 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte hierüber für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 28 sammt der Marginalnote anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 29 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte hierüber für geschlossen und bitte diejenigen Herren, welche den §. 29 sammt der Marginalnote annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 30 der Gemeinde-Ordnung.) Ich werde mir nur erlauben, bei diesem Paragraphen dem h. Hause vorzutragen, warum der Ausschuß eine Abweichung von dem entsprechenden Paragraphen 33 der Regierungsvorlage für angezeigt erachtet. Im §. 33 der Regierungsvorlage werden nur drei Funktionen speziell als zur Wirksamkeit des Ausschusses gehörig angeführt, nämlich die Wahl des Vorstandes, die Verleihung des Heimathsrechtes und die Ausübung des Patronats- oder Präsentationsrechtes. Der Ausschuß hat hiezu noch die Ertheilung der Ehekonsense, insoferne selbe überhaupt nothwendig sind, aufgenommen. Zu dieser Aufnahme fand er sich durch folgende Rücksichten bestimmt. Nach Art. V steht der Gemeinde die Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten, die Besorgung des Armenwesens und der Sittlichkeitspolizei zu. Es ist nun wohl kein Zweifel, daß diese wichtigen Funktionen der Gemeinde wesentlich durch das Eheverhältniß berührt werden; nicht nur allein, daß durch die Ehe Persönlichkeiten in den Gemeindeverband eintreten, -- die Gattin nämlich, die einen

Gemeindeangehörigen heirathet, wird Mitglied der Gemeinde, — so ist das Interesse noch in weiterer Richtung berührt, weil dadurch die Versorgungs-Pflichten der Gemeinden im hohen Grade in Anspruch genommen werden können. Es scheint demnach gar keinem Zweifel zu unterliegen, daß das Institut der Ehe für die Gemeinde selbst von dem wesentlichsten unmittelbarsten Interesse ist. Aus dieser Rücksicht glaubte denn der Ausschuß auch der Gemeindevertretung in Bezug auf eine so wichtige Frage eine entscheidende Stimme einräumen zu sollen.

Allein der Ausschuß hat dabei durchaus nicht verkannt, daß das Institut der Ehe in seinen Folgen weit über die Grenzen der Gemeinden hinausreicht, und daß das Recht der Verheirathung ein angeborenes freies Menschenrecht ist, welches weder aus sittlichen noch aus staatlichen Gründen über das gebührende Maß beschränkt werden könne. Es müßte daher jedenfalls dem Staate hier der gebührende Einfluß gewahrt werden, und dies um so mehr, als sonst zu besorgen wäre, daß in den Gemeinden vielleicht kleinliche egoistische Rücksichten maßgebend werden dürften, und so das so hochwichtige Institut, worauf das ganze Wesen des Staates endlich in seiner Auflösung beruht, durch kleinliche Interessen gefährdet werden könnte.

Der Ausschuß hat daher geglaubt, die Bewilligung des Eheconsenses, in so weit ein solcher überhaupt erforderlich ist, nicht als in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig unmittelbar hineinzubeziehen, sondern als besonderes Recht hier im §. 30, respective 33 der Regierungsvorlage, aufzunehmen, dabei aber auch zur Beseitigung jedes Zweifels und zur Aufrechthaltung des staatlichen Rechtes die Bestimmung aufzunehmen, daß die Entscheidung gegen eine Verweigerung des Eheconsenses von Seite der Gemeinde dem Staate vorbehalten bleibe.

Ich kann nicht umhin, meinerseits die persönliche Bemerkung auszusprechen, daß ich nach meiner Anschauung überhaupt die Ertheilung eines Eheconsenses ganz und gar nicht am Platze finde. Ich sage, jedem solle es überlassen bleiben, eine Familie, einen Haushalt zu gründen, und dem eigenen Ermessen, der eigenen freien Beurtheilung des Menschen soll es anheim gestellt sein, zu ermessen, ob und in wie ferne seine finanziellen Kräfte dazu hinreichen; ein verbietendes Interveniren in dieser Beziehung aus Gründen der Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit der materiellen Versorgung halte ich weder aus staatlichen noch aus sittlichen Gründen genügend gerechtfertigt. Allein wir sind hier nicht da, um Ehegesetze zu geben, oder die gesetzlichen Vorschriften über die Ehe zu ändern, es bestehen nun einmal gesetzliche Vorschriften, welche in gewisser Richtung bei gewissen Persönlichkeiten einen Consens fordern. Sie mögen darin auch ihre Berechtigung finden, daß dem Staate einerseits daran liegt, aus sanitätlichen Rücksichten nicht Ehen gründen zu lassen, durch welche eine ganz verkümmerte Generation zur Welt kommt, andererseits aber auch, um nicht zu sehr

die Gemeindefräfte für die Versorgung eines Proletariats in Anspruch zu nehmen. Diese Rücksichten mochten die Gesetzgebung bewogen haben, unter gewissen Umständen den Consens zu verlangen.

Wenn nun aber die Gesetzgebung Consense verlangt, so glaubte der Ausschuß, daß es auch in der Natur der Sache gelegen sei, den Consens vor Allem von jener Korporation zu verlangen, welche zunächst und unmittelbar bei der Frage der Versorgung berührt ist. Es wird nämlich durch eine Ehe jedenfalls der Gemeinde für die Zukunft, wenigstens eventuell, die Last der Versorgung der Kinder für den Fall auferlegt, als die Ehegatten nicht in der Lage wären, sie selbst zu versorgen, und wenn eine solche Last auferlegt wird, so ist wohl die Gemeinde selbst darüber einzuvernehmen.

Das waren die Gründe, warum der Ausschuß diesen Antrag gestellt hat, und er glaubte allen Anforderungen entgegen zu haben, wenn, solange überhaupt Bestimmungen hinsichtlich der Eheconsense bestehen, der Gemeinde in erster Linie die Ertheilung des Consenses eingeräumt, jedoch dem Staate das wichtige Recht überlassen wird, zu entscheiden, falls sich Jemand durch eine Eheconsensverweigerung beschwert findet.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort?

Statthaltereirath R. v. Neupauer: In der A. h. Instruction über die Amtswirkksamkeit der Bezirksämter vom Jahre 1852 ist im §. 33 bestimmt: dem Bezirksamte steht die Ertheilung des politischen Eheconsenses über Einvernehmen der Gemeindevorsteher zu, in wie weit solche Bewilligungen erforderlich und nicht ausnahmsweise der höheren Behörde vorbehalten sind. Ueber die Bewilligung der Ehelizenzen kommt in der Regierungsvorlage zwar nichts vor; allein gegen diese Bestimmung, „daß die Ertheilung der Eheconsense in den Wirkungskreis des Ausschusses gehöre, daß aber Beschwerden dagegen an die politische Bezirksbehörde gehen“, ist von Seite der Regierung nichts einzuwenden. Ich erlaube mir nur die Aufmerksamkeit des h. Hauses auf einen Punkt zu lenken. Im Heeresergänzungsgesetze vom Jahre 1858, §. 8, heißt es: „Wer von dem Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit oder zum Heeresdienste nicht offenkundig oder nach dem Erkenntnisse einer Stellungskommission für immer untauglich ist, darf sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersklasse nicht verheirathen. Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle ermächtigt, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungspflicht.“ Im §. 44 heißt es: „Wer sich mit Uebergang des im §. 8 enthaltenen Verbotes verheirathet, wird in seiner Altersklasse ohne Lösung gestellt.“ Es dürfte daher in diesem Alinea einzufügen sein: „die Ertheilung der Eheconsense, in so ferne selbe gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht ausnahmsweise einer höheren Behörde vorbehalten sind“. Durch

die Einfügung dieses Beisatzes würde manchem Konflikte begegnen. Es wird dadurch, glaube ich, das Gesetz nicht alterirt. Im Uebrigen könnte aber der Fall vorkommen, daß ein Gemeindevorsteher einem Stellungspflichtigen die Ehebewilligung mit Außerachtlassung der bemerkten Vorschrift ertheilt, und Letzterer dann abgestellt werde.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich habe soeben vernommen, daß die Regierung von ihrem Standpunkte nichts gegen die Beibehaltung der Einfügung des Alinea 4 im §. 30 habe. Ich muß dagegen sagen, daß ich in diesem Absätze 4 des §. 30 eine Verfügung sehe, welche zu einer Verletzung der reichsgrundfäßlichen Bestimmungen über die Gemeinde-Autonomie führt. Es enthält lit. c des Artikel XVIII des Reichsgesetzes die ausnahmslose Bestimmung, daß gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses eine Berufung nur an den Landesausschuß oder an den höheren Vertretungskörper zusteht. In dem Absätze 4 des §. 30 wird nun eine Ausnahme von dieser Regel gemacht. Es wird nämlich dem Gemeindeausschusse zugemuthet, einen Beschluß über die Ertheilung des Ehekonsenses zu fassen, der Rekurs, die Beschwerde gegen diesen Beschluß soll aber nicht an den Landesausschuß, sondern an die politische Behörde gehen. Meine Herren, ich sehe darin eine Gefahr für die Autonomie der Gemeinde, weil der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde, wie er durch den Gemeindeausschuß geübt wird, von jedem direkten Einflusse der Regierung unberührt bleiben soll. Nun scheint es mir allerdings unvermeidlich, und zwar aus den Gründen, welche von Seite des Herrn Berichterstatters angeführt worden sind, daß die Einflußnahme der Regierung auf die Ertheilung von Ehekonsensen gewahrt werden müsse. Wollen wir aber dies, so sollen wir nicht einen Fall schaffen, in welchem die politische Behörde direkten Einfluß auf den Beschluß eines Gemeindeausschusses nehmen muß, und denselben unmittelbar abändern kann. Dieser, ich möchte sagen, prinzipielle Standpunkt ist es, welcher mich veranlaßt, zu beantragen, daß das Alinea 4 des §. 30 gestrichen werde. Nur wenn dieses Alinea gestrichen wird, haben wir das natürliche, durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen gewährte Verhältniß erhalten, daß gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses die direkte Beschwerde oder Berufung nur an den Landesausschuß zu richten ist. Ich möchte daher beantragen, daß Absatz 4 des §. 30 fallen gelassen werde.

Abg. Dr. F. v. Kaiserfeld (Graz): Ich glaube, das Bedenken, welches eben Herr Dr. v. Stremayr erhoben hat, besteht nicht. Nach dem, was der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, glaube ich, die Sache so auffassen zu sollen, daß es allerdings im Interesse der Gemeinde liegt, in erster Linie die Bewilligung zur Ehe zu ertheilen; die Gründe weshalb? hat der Herr Berichterstatter umständlich angeführt. Aus dem von ihm Angeführten geht aber keineswegs hervor, daß er der Ansicht war, daß die

Gemeinde dieses Recht im eigenen Wirkungskreise ausübe, sondern es wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt, und unter dieser Voraussetzung ist es dann ganz konsequent, daß der Rekurs in einer Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises nicht an die Landesvertretung, sondern an die vorgesezte politische Behörde geht. Wir haben eine Präcedenz in dieser Sache, ich berufe mich auf das Gemeindestatut für die Stadt Graz. Auch der Gemeinderath der Stadt Graz bewilligt die Schließung der Ehe; allein es ist in dem Gemeindestatute ausdrücklich gesagt, daß die Ertheilung des Ehekonsenses zum übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gehört. Wenn wir nun von diesem Gesichtspunkte ausgehen, so liegt darin gar keine Inkonsequenz; denn der Art. XVIII lit. c des Gesetzes vom 5. März 1862 spricht ausdrücklich von den Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeindeausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Nachdem es sich hier aber um eine solche handelt, so liegt in dem, was von Seite des Ausschusses beantragt wird, durchaus nichts Inkonsequentes. Ich würde daher in Erwägung, daß wirklich die Bewilligung der Ehe für die Gemeinde selbst von höherer Wichtigkeit ist, für die Beibehaltung des Absatzes 4 stimmen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Ich halte die Ertheilung der Ehekonsense von Seite der Gemeinden in so lange für illusorisch, so lange die bestehenden Staatsgesetze die Ehebewilligungen fast rücksichtslos gewähren. Nach der Hoffkanzlei-Verordnung vom 17. Juli 1819 muß jedem Tagelöhner und jedem Arbeiter, der sich über Moralität, Erwerb und Erwerbsfähigkeit auszuweisen vermag, die Ehebewilligung unbedingt verliehen werden. Auf Grundlage dieser Hoffkanzlei-Verordnung werden hauptsächlich in den untersten Schichten des Volkes die häufigsten Ehen geschlossen, weil Zeugnisse über einen Wochenlohn, Zeugnisse über die körperliche Gesundheit, Zeugnisse zum Ausweise der Erwerbsfähigkeit und Moralitätszeugnisse sehr leicht zu erhalten sind. Bei den Zeugnissen über das Einkommen wird immer der günstigste Standpunkt eingenommen, und das Einkommen auf Bitte der Arbeiter vom Arbeitsgeber höher fixirt, als es wirklich besteht. Auf solche oberflächliche Zeugnisse hin erhält dann der Bittsteller von der politischen Behörde die Ehebewilligung, und da mögen die Gründe der Gemeinden auch noch so triftig und einleuchtend sein und darthun, daß er mit einem solch geringen Einkommen in der Folge sich und seine Familie nicht ernähren kann, darauf wird von der politischen Behörde nicht die geringste Rücksicht genommen. Nach kurzer Zeit stellt sich der Mangel und die Noth in der Familie ein, und sie müssen sich dann auf die Bettelei verlegen, oder sie greifen nach noch weit Schlimmeren, sie vergeifen sich nämlich an fremdem Eigenthume.

Bezüglich einer Klasse von Staatsbürgern hat aber die Gemeinde weder die Verleihung eines Heimatsrechtes, noch darf sie ein Urtheil abgeben bei der Ehebewilligung; das sind nämlich die Staatsbeamten und Staatsdiener. Der Staatsdiener wird von dem Tage an in der Gemeinde zuständig, wo er von der vorgesetzten Behörde den ständigen Aufenthalt dort erhält. Stirbt nun ein Beamter nach kurzer Zeit, und sind seine Dienstjahre so wenige, daß seine hinterlassene Witwe auf keine Pension Anspruch machen kann, und ist sie vermögenslos, so muß die Gemeinde von diesem Tage an die Witwe sammt ihren Kindern erhalten. Ein gleiches Bewandniß hat es auch mit Beamten, welche wegen eines Vergehens aus dem Staatsdienste entlassen werden; ist er vermögenslos, so fällt auch dieser der Armenversorgung anheim.

Ich glaube daher, daß die Verfassung eines Heimatsgesetzes, worin den Gemeinden ein bescheidenes Maß von Rechten bezüglich der Ehebewilligung der Heimatsberechtigten angewiesen wird, und durch welches die schrankenlosen Verehelichungen hintangehalten werden, ein dringendes Bedürfniß ist, um die Rechte der Gemeinden, vorzüglich im Hinblick auf die Armenversorgung zu wahren. Ich glaube daher, so lange die Staatsgesetze eine rücksichtslose Ehebewilligung aussprechen, ist die Ertheilung der Ehekonfense von Seite der Gemeinde rein illusorisch.

Landeshauptmann: Stellen der Herr Abgeordnete einen Antrag?

Abg. Mosdorfer: Nein.

Abg. Habenbacher (L.-B. Leoben): Ich möchte nur an den Herrn Berichterstatter die Frage stellen, welchen Schutz die Gemeinde gegen allfällige von der politischen Behörde willkürlich ertheilte Ehekonfense hat, indem die Gemeinde allein die Folge davon zu tragen hat. Es können ja Fälle vorkommen, wo auch unzurechnungsfähige Personen um den Ehekonsens einschreiten. Es kommen daraus Familien hervor, die sich selbst nicht erhalten können, und daher der Gemeinde zur Last fallen. Es sind derlei Konfense schon ertheilt worden.

Abg. M. v. Kaiserfeld (L.-B. Weiz): Ich werde ebenfalls gegen den Absatz 4 stimmen, und zwar nicht gerade strenge aus den Gründen des Herrn Dr. v. Stremayr, sondern aus einem anderen. Der Ausschuß hatte, so viel ich glaube, keine andere Idee als die, daß die Ertheilung des Ehekonsenses im übertragenen Wirkungskreise geübt werde. Wenn Sie jedoch §. 30 im Zusammenhange auffassen, so werden Sie finden, daß alle vorhergehenden drei Punkte den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffen, und es induzirt allerdings dann der Punkt 4 zu der Anschauung, daß man glauben könnte, es sei auch die Ertheilung des Ehekonsenses eine Agende des selbstständigen Wirkungskreises, und induzirt somit zu dem Glauben an die weitere Inkonsequenz, daß hier eine Berufung abweichend an die politische Behörde gegeben sei.

Wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Ertheilung des Ehekonsenses in den übertragenen Wirkungskreis gehöre, so würde ich die Herren, die glauben, daß sie für die Ertheilung der Ehekonfense durch die Gemeinde-Ausschüsse stimmen müssen, aufmerksam machen, daß dann der Absatz 4 wohl Gegenstand eines eigenen Paragraphen sein dürfte, in welchem ausdrücklich gesagt ist: „Die Ehekonfense werden vom Gemeindevorstande im übertragenen Wirkungskreise ertheilt.“ Es würde dann der Berufungszug ein mehr natürlicher werden. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der ganze Tenor des Gesetzes in Beziehung auf den übertragenen Wirkungskreis dahin gestellt ist, daß der übertragene Wirkungskreis von der Gemeinde geübt werde, im Gegensatz zum Gesetze vom Jahre 1849, nach welchem der übertragene Wirkungskreis dem Gemeindevorstande zustand. Sie können daher gar nicht anders um konsequent zu sein, als die Ertheilung der Ehekonfense dem Ausschusse überlassen. Ich sehe dabei die Gefahr einer Beschränkung der persönlichen Freiheit, ich sehe die Gefahr für alles dasjenige, was der Herr Berichterstatter zu Gunsten der persönlichen Freiheit in Schließung einer Ehe und Gründung einer Familie hervorgehoben hat. Der Ausschuß hat sich in der Regel nur vier Mal im Jahre zu versammeln; er kann sich allerdings auch öfter versammeln, allein es wird lediglich von dem Willen des Gemeindevorstandes abhängen, wenn ihm ein Ehegesuch vorliegt, welches er nicht bewilligen will, den Ausschuß nicht zusammenzuberufen; denn wenn er den Ausschuß alle Vierteljahr einberuft, so hat er dadurch die gesetzliche Bestimmung erfüllt. Dadurch wird die Ehe des Eheverbers hinausgeschoben, es wird ihm unmöglich gemacht, die Ehe in jenem Zeitpunkte einzugehen, in welchem er sie einzugehen wünscht, und in welchem die Schließung von Ehen bei uns meist landesüblich ist. Weil ich also darin eine Gefahr für die persönliche Freiheit sehe, und weil ich auch dem Grundsatz huldige, daß die Ehen nur in äußerst klaren Fällen beschränkt werden können, werde ich gegen diesen Absatz stimmen, möge er hier nun als 4. Punkt im §. 30 oder selbstständig angenommen werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich muß sagen, daß ich die Ansicht nicht theile, daß die Ertheilung des Ehekonsenses im übertragenen Wirkungskreise geschehe. Es ist von Seite des Herrn Dr. v. Kaiserfeld angeführt worden, das Gemeindestatut für die Stadt Graz enthalte ausdrücklich die Bestimmung, daß die Ertheilung der Ehekonfense im übertragenen Wirkungskreise erfolge. Das ist ganz richtig, auf Grund der Prinzipien des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849, welchem konform das Statut der Stadt Graz gebildet ist. Allein durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1862 und die Durchführung

derselben in der uns vorliegenden Gemeindeordnung ist hierin eine wesentliche Aenderung eingetreten. Es heißt in dem bereits von uns angenommenen §. 24, daß Alles in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt. Ich glaube, daß, wenn man überhaupt noch von Ehekonsensen spricht, doch kein Zweifel besteht, daß es das Interesse der Gemeinde sehr nahe berührt, ob eine Ehe geschlossen werde, oder nicht. Ich sehe davon ab, ob diese mögliche Verletzung des nächsten Gemeindefreies wirklich auch dahin führen sollte, daß der Ehekonsens verweigert werde; aber gewiß ist es, daß das Interesse der Gemeinde dadurch zunächst berührt wird, und daß die Gemeinde auch wirklich nicht besonderer Kräfte und Mittel des Staates bedarf, um auf Grund dieser Interessen den Ehekonsens zu erteilen oder zu verweigern, daß also alles dasjenige vorhanden ist, was im §. 24 als Merkmal des selbstständigen Wirkungskreises angeführt wird. Ich gehe daher von der Voraussetzung aus, daß es sich hier bei der Ertheilung von Ehekonsensen nur um den Wirkungskreis der Gemeinden im selbstständigen Gebiete handelt.

Es ist ganz richtig, und bereits von mehreren Seiten angedeutet, daß nicht bloß das Interesse der Gemeinde, sondern auch das Interesse des Staates und zwar in dem Sinne berührt werde, daß eine ungerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit des Einzelnen durch die Verweigerung des Ehekonsenses eintreten könne. Es ist daher nicht zu läugnen, daß gerade dieser Fall, des nach meiner Ansicht selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von der Art ist, daß der Staat nie und nimmer den unmittelbaren Schutz der in ihrer Freiheit etwa beschränkten Persönlichkeit aufgeben kann. Dieser Rücksicht hat auch der Gemeindeordnungsausschuß in seinem Entwurfe im Absätze 4 des §. 30 Rechnung getragen, er hat anerkannt, daß über Berufungen gegen Verweigerung des Ehekonsenses die politische Behörde entscheide.

Wenn also die Sache von der Art ist, daß hier nothwendig die Ingerenz der politischen Behörde gewahrt werden muß, so komme ich wieder auf dasjenige zurück, was ich gleich Anfangs zu erörtern die Ehre hatte, nämlich darauf, daß man nicht eine Ausnahme von der reichsgesetzlichen Bestimmung machen soll, wornach dann, wenn es sich um die Thätigkeit der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise handelt, und wenn diese Thätigkeit durch Beschlüsse des Gemeindeausschusses ausgeübt wird, der Landesausschuß, und nicht die politische Behörde entscheidet. Da nun aber hier die politische Behörde nothwendig entscheiden muß, wie es allgemein anerkannt worden ist, so soll man auch nichts anderes, als eben die Bewilligung des Gemeindevorstandes eintreten lassen.

Würde ich es dagegen für richtig halten, daß es sich hier um eine Funktion im übertragenen Wirkungskreise handelt, dann begriffe ich gar nicht, wie diese Bestimmung

mit den Anordnungen des Gesetzes hinsichtlich der Ausübung des übertragenen Wirkungskreises in Uebereinstimmung zu bringen wäre. In dieser Beziehung ist sowohl in den rechtsgrundsätzlichen Bestimmungen als auch in §. 54 der Satz aufgestellt: „Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises.“ Der Gemeindeausschuß kann hier nur in jenen seltenen Fällen Beschlüsse fassen, wenn es sich um die Art der Ausführung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises handelt. Bei der Ertheilung von Ehekonsensen kann nicht von einer verschiedenen Art von Ausführungen der Ehekonsense die Rede sein. Es ist also gerade mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 54, mit Rücksicht auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Ordnung des Gemeindefreies, wenn es sich bei Ehekonsensen um einen Ausfluß des übertragenen Wirkungskreises handelt, kein Zweifel, daß nur der Gemeindevorsteher, nicht aber der Gemeindeausschuß die Ertheilung zu geben hat. Ich möchte also mit Rücksicht auf diesen, wie mir scheint logischen Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen antragen, daß der Absatz 4 gestrichen werde.

Abg. Habenbacher: Ich möchte einen Antrag stellen, damit die Hinausschiebung der Ertheilung eines Ehekonsenses nicht so leicht möglich wäre. Es dürfte vielleicht einzuschalten sein: „Die Ertheilung der Ehekonsense ist innerhalb acht Tagen zu erledigen“.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Karnitschnig (L. B. Piezen): Im §. 30 kommt vor: zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört 2. die Verleihung des Heimatrechtes und in den Städten und Märkten die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Ich finde hier einen Anknüpfungspunkt für einen Gegenstand, welcher bereits gestern besprochen wurde, und ich habe erwartet, daß vielleicht von anderer Seite ein Antrag hier werde wieder gestellt werden, der gestern nicht zur Abstimmung gelangt ist. Nachdem dies jedoch nicht geschehen ist, so bin ich so frei, diesfalls einen Antrag zu stellen, nämlich den Zusatzantrag zu Absatz 2: „und in den Landgemeinden die Verleihung des Ehrenmitgliederrechtes.“ Es würde daher heißen: „2. die Verleihung des Heimatrechtes (Art. III des Gesetzes vom 5. März 1862) in den Städten und Märkten die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes und in den Landgemeinden die Verleihung des Ehrenmitgliederrechtes.“ Wenn dieser Zusatz vom h. Hause angenommen würde, so hätte dies eine Rückwirkung auf §. 7, und ich würde daher für den Fall der Annahme des Zusatzes bei §. 30 noch ein viertes Alinea zu §. 7 beantragen, dahin lautend: „Die Landgemeinden können österreichischen Bürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenmitgliederrecht verleihen“.

Zur Begründung dieses Antrages berufe ich mich bloß auf das bereits gestern, insbesondere von dem Herrn Berichterstatter Besprochene, und ich erlaube mir nur noch beizufügen, daß ich keinen Grund finde, warum man den Landgemeinden ein Recht entziehen sollte, welches den Stadt- und Marktgemeinden verliehen wird. Nur muß dieses Recht den speziellen Verhältnissen der Landgemeinden angepaßt werden, und dies, glaube ich, geschieht in der Form, wie ich den Antrag gestellt habe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Habenbacher: Ich kann mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, denn man kann den Gemeinden dieses Recht ohnehin nicht absprechen, daß sie Ehrenmitglieder ernennen; denn sie haben ja auch allein die Folgen davon zu tragen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort über diesen Paragraphen zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Die Frage wegen Ertheilung des Ehekonsenses hat auch bereits in anderen Landtagen hervorgerufen; ich verweise im Wesentlichen auf die Debatten im oberösterreichischen Landtage und auf jene in Salzburg. Im oberösterreichischen Landtage ist man nach lebhaften Debatten zu dem Beschlusse gekommen, daß den Gemeinden die Ertheilung des Ehekonsenses zustehe, und die Berufung gegen Verweigerung des Konsenses an den Landesauschuß gehe. Im salzburgischen Landtage, bei welchem, wie ich nebenbei bemerke, auch Se. Exc. der Herr Verwaltungsminister als Abgeordneter mitgewirkt hat, wurde ebenfalls die Ertheilung des Ehekonsenses der Gemeinde übertragen, jedoch in der Weise, daß, wie es ihr Auschuß dem h. Hause beantragt, die Entscheidung über Berufungen dagegen der politischen Behörde reservirt wird. Ihr Auschuß war entschieden gegen die Anschauung, wie sie in Oberösterreich zur Geltung gebracht worden ist, daß man dem Staate, den Staatsverwaltungsorganen jeden Einfluß auf die Ertheilung der Ehekonsense entziehen und in höherer Instanz lediglich dem Landesauschuße die Bewilligung oder Verweigerung einräumen solle.

Ich habe bereits früher die außerordentlich wichtigen Gründe, die dagegen sprechen, nachgewiesen und dargethan, daß der Staat, das ganze staatliche Leben, ja die Existenz des Staates zu sehr bei der Frage von Eingehung der Ehen und Gründung von Familien betheiligt ist, als daß man einem wohl organisirten Staate zumuthen könnte, diese Frage aus den Händen zu geben. Ich glaube aber auch, daß es von dem Auschuße ganz gut war, in eine spezielle Erörterung darüber, ob diese Genehmigung in den natürlichen oder übertragenen Wirkungskreis gehöre, gar nicht weiter ein-

zugehen. Ich muß mich diesfalls der Ansicht derjenigen Herren anschließen, welche meinen, daß die Ertheilung des Ehekonsenses zum übertragenen Wirkungskreis gehöre. Es ist allerdings wahr, was Herr Dr. v. Stremayr sagt, daß das Interesse der Gemeinde dabei berührt ist; allein der selbstständige Wirkungskreis kann doch nur dasjenige umfassen, was lediglich auf den örtlichen Bezirk der Gemeinde beschränkt ist. Die Eingehung der Ehe aber, die Gründung einer Familie ist ein Akt, der in seinen Folgen weit über die Gränzen der Gemeinde hinausreicht, und daher nicht mehr als allein zum Leben der Gemeinde gehörend betrachtet werden kann; ein solcher Akt ist von zu großer Wichtigkeit für das ganze staatliche Leben, und man kann daher denselben nicht bloß als einen innern Akt der Gemeinde, worüber derselben allein die freie Bestimmung zukommen soll, ansehen. Schon aus diesem Gesichtspunkte allein möchte ich die maßgebende Entscheidung über ein Ansuchen um eine Ehebewilligung nicht einfach als eine natürliche Funktion der Gemeinde ansehen.

Diese Auffassung ist aber auch in der Natur der Sache, und in den bisher bestehenden Gesetzen begründet. Nicht nur in dem Statute, welches die Stadt Graz hat, sondern auch in anderen ähnlichen Statuten ist es so normirt. Es ist daher auch deshalb nicht leicht möglich, die Sache lediglich dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde zuzuweisen, weil man damit auch die bestehenden Gesetze ändern müßte, welche diesfalls eben etwas anderes bestimmt haben. Dazu aber, glaube ich, ist hier nicht der Platz, weil wir hier, wie ich schon bemerkt, nicht ein Ehekonsensgesetz, sondern ein Gemeindegesetz zu schaffen, und hier nicht zu entscheiden haben, ob überhaupt Ehen mit oder ohne Konsens eingegangen werden können oder nicht.

Wenn man nun die Ehekonsensertheilung als zum übertragenen Wirkungskreise gehörig betrachtet, dann entfällt das Bedenken, welches Herr Dr. v. Stremayr gegen die Konsequenzen hervorgehoben hat. Auch ich muß gestehen, daß ich an dem Principe festhalte, daß gegen jeden Beschluß des Gemeindeauschusses im selbstständigen Wirkungskreise in höherer Instanz Niemand anderer, als der Landesauschuß zur Entscheidung berufen ist, und ich würde jeden direkten oder indirekten Eingriff eines Staatsverwaltungsorganes in diesen selbstständigen Wirkungskreis perhorresziren müssen. Dieses Prinzip hat auch der Auschuß, wie ich glaube, durch das ganze Gesetz festgehalten. Allein Art. XVIII des Reichsgesetzes, der hier maßgebend ist, sagt in seinem Schlusse ausdrücklich: in dem der Gemeinde übertragenen Wirkungskreise geht die Berufung an die politische Bezirksbehörde. Damit ist auch die Berufungsinstanz jedenfalls genau angegeben. Ich glaube nun, daß es, nachdem es kaum zweifelhaft sein kann, daß die Ehekonsensertheilung in den übertragenen Wirkungskreis gehört, es auch vollkommen begründet ist, die Berufung an die politische Bezirksbe-

Hörde zu weisen. Weil aber eben möglicherweise ein Zweifel entstehen könnte, wie eben die Äußerungen des Herrn Dr. Stremmair beweisen, so hat der Ausschuss gleich bei §. 30 die Bestimmung, daß die Berufung gegen Verweigerung des Eheconsenses an die politische Behörde gehe, gleichsam als Superfluum beigelegt, um jeden Zweifel zu begegnen, ob die Ertheilung des Eheconsenses nicht etwa zum natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde gehöre, und daher die Berufung an den Landesausschuss zu gehen habe. Daher glaube ich, daß dieser Beisatz hier aufgenommen werden solle, wenn auch nur deshalb, um jeden Zweifel zu begegnen.

Ich habe meine individuelle Ansicht schon früher dahin ausgesprochen, daß ich überhaupt gegen die Ertheilung von Eheconsensen bin, habe aber auch gesagt, daß es, nachdem einmal diesfalls gesetzliche Bestimmungen bestehen, nicht mehr als recht und billig sei, daß man die Gemeinde, die dabei theilhaftig ist, auch höre, und ihr eine entscheidende Stimme gebe. Es wurde nun von Seite des Herrn Abg. Mosdorfer darauf hingewiesen, daß die Staatsbehörden, wenn man ihnen auch sonst nicht den Vorwurf eines zu großen Liberalismus machen würde wenigstens in dieser Beziehung zu liberal vorgehen, daß nämlich zu viel Ehen bewilligt würden. Ich glaube, meine Herren, darin hat der Staat Recht gethan, ich glaube eben, man solle die Ehen so wenig als möglich beschränken, man solle es dem vernünftigen Ermessen eines jeden Einzelnen überlassen zu beurtheilen, ob und in wie ferne er in der Lage ist seinem natürlichen angeborenen Rechte zu folgen, und eine Familie zu gründen. Da sollen kleinliche, engherzige Rücksichten wegen einer möglichen Belastung des Gemeinde-Vermögens nicht maßgebend sei. Es ist allerdings für die Gemeinde von bedeutend wichtigen, nachtheiligen Folgen, wenn sie in der Folge die Familie eines Gemeindegliedes erhalten muß, wenn sich daselbe selbst nicht mehr erhalten kann. Allein, meine Herren, durch die Eheverbote werden sie dem nicht begegnen und der Gemeinde die Last nicht erleichtern, dieselbe wird in anderer Weise die Versorgung zu leisten haben. Wenn Sie Ehen durch die Verweigerung der Eheconsense nicht zulassen, wenn sie keine Familie gründen lassen, so werden desto mehr uneheliche Kinder zu versorgen sein. Ich berufe mich auf statistische Daten; vergleichen Sie z. B. Rheinbaiern und Altbaiern, Altbaiern hat eine bei weitem größere Anzahl unehelicher Kinder als Rheinbaiern, Altbaiern hat eine bei weitem größere Anzahl Armer zu versorgen, als Rheinbaiern. In Preußen kennt man meines Wissens keine politischen Eheconsense und es sind dort weit weniger uneheliche Kinder zu versorgen, und es ist die Armenbelastung eine viel geringere, während dagegen in Mecklenburg, wo die Eingehung der Ehen sehr beschränkt ist, die Gemeinden durch Versorgung unehelicher Kinder außerordentlich belastet sind. Der Zweck, den

man durch Eheverbote erreichen will, erreicht man gar nicht, die Gemeinden werden nicht erleichtert, die Gemeinden werden nur mehr belastet. Während bei einer Ehe zwei Personen, nämlich der Gatte und die Gattin für das Kind zu sorgen haben, so ist es bei unehelichen Kindern die Mutter allein, die daselbe zu versorgen hat; diese ist aber in den meisten Fällen weit weniger hiezu in der Lage als der Gatte.

Ich glaube schon, daß es nicht im Interesse der Gemeinden liegt, in dieser Beziehung sehr strenge zu Werke zu gehen, abgesehen davon, daß damit dem einen angeborenen natürlichen Rechte des Menschen, seiner Freiheit, entgegengetreten wird.

Wenn von Seite des Herrn Abg. Habenbacher eine Interpellation an mich gestellt wurde, so ist es wohl, glaube ich, meine Aufgabe nicht, in dieser Richtung Rede zu stehen. Ich habe wohl die Anträge des Ausschusses zu vertreten, aber nicht in dieser Richtung Frage und Antwort zu spielen. Ich glaube jedoch, zur Beruhigung des Herrn Habenbacher sagen zu können, daß, wenn sich eine Gemeinde durch Vorgänge der Administrativ-Behörden beschwert fühlt, ihr der gesetzliche Weg offen bleiben muß, sich an die höhere Instanz zu wenden.

Ich habe nur noch die Bemerkung des Herrn M. v. Kaiserfeld zu berücksichtigen, welcher Alinea 4 gestrichen haben will, weil man nämlich glauben könnte, es gehöre daselbe zum natürlichen Wirkungskreise, indem in diesem Hauptstücke nichts vom natürlichen Wirkungskreise vorkomme. Ich glaube, das ist nicht richtig, ich glaube der ganze 2. Abschnitt spricht überhaupt von dem Wirkungskreise des Ausschusses ohne Rücksicht darauf, ob das der natürliche oder übertragene Wirkungskreis ist. Ich bitte den §. 28 in's Auge zu fassen, derselbe spricht ausdrücklich von den im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreis obliegenden Geschäften, er spricht also schon im vorhergehenden Paragraph von beiden Wirkungskreisen, und es ist daher nicht abzunehmen, daß im §. 30 nur von dem natürlichen Wirkungskreis die Rede sein soll.

Was das Bedenken betrifft, daß der Gemeinde-Ausschuss oft lange nicht zusammenkommt, um die Entscheidung zu treffen, so glaube ich, wird das nur Sache der Pflichterfüllung von Seite des Gemeindevorstehers sein, er wird müssen den Ausschuss einberufen, wenn derlei Gesuche vorliegen. Daß der Ausschuss nur jedes viertel Jahr beiläufig zusammen kommt, ist allerdings Regel; aber der Gemeindevorstand ist berechtigt und verpflichtet, den Ausschuss einzuberufen, wenn die Geschäfte es erheischen, also auch wenn derlei Gesuche zu erledigen sind. Uebrigens können Gesuche auch bei Behörden liegen bleiben, es ist also dies nur ein Unglück, welches auch bei Behörden eintreten kann. Ich glaube also, das Bedenken würde nicht genügen, um die Bestimmung des 4. Absatzes zu beseitigen. Ich gebe übrigens zu, daß es viel-

leicht zweckmäßiger wäre, einen besonderen Paragraph aufzunehmen, ich weiß aber nicht, ob gerade die Dekonomie des Gesetzes dadurch gewinnen würde.

Was nun endlich den Antrag des Herrn Abg. Karnitschnig zu Absatz 2 dieses Paragraphes betrifft, so habe ich schon gestern bemerkt, daß ich glaube, daß auch den Landgemeinden, eben so wie den Stadt- und Markt-Gemeinden das Recht zukommen solle, ausgezeichnete Persönlichkeiten dadurch zu belohnen, daß man sie zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenbürgern ernennt. Es ist das nicht ein bloßer Titel, meine Herren, es ist das ein Akt, womit politische Rechte verbunden sind. Eine Gemeinde kann vielleicht zu Jemanden ein besonderes Vertrauen haben, sie kann wünschen, er möge ihr Vertreter werden, allein sie kann ihn nicht zum Vertreter wählen, weil er eben kein Gemeindeangehöriger ist; ist sie in der Lage, ihn zum Ehrenmitgliede zu machen, so ertheilt sie ihm damit ein politisches Recht, und ich stimme ganz mit Herrn Habenbacher damit überein, daß man, wenn man den Stadt- und Marktgemeinden dieses Recht ertheilt, dasselbe auch den Landgemeinden ertheilen solle. Allein Herr Habenbacher ist diesfalls im Irrthum, wenn er sagt, man könne ihnen dies Recht, welches sie jetzt besaßen, nicht nehmen. Allerdings haben sie es nach dem Gesetze vom Jahre 1849 gehabt; nach §. 8 Absatz b dieses Gesetzes konnte jede Gemeinde ohne Unterschied Jemanden durch Aufnahme zum Gemeindebürger machen. Hier aber machen wir ein neues Gesetz, und wenn wir diese Bestimmung nicht hineinnehmen, so bleibt es bei dem, was §. 7 bestimmt und die Landgemeinden würden in Zukunft nicht das Recht haben, Jemanden zum Ehrenmitgliede zu ernennen. Es ist daher nothwendig diese Bestimmung besonders aufzunehmen, wenn man überhaupt der Anschauung ist, daß die Gemeinden dieses Recht haben sollen.

In dieser Beziehung würde ich mich also für meine Person dem Antrage des Herrn Abg. Karnitschnig anschließen. Folgerichtig muß, sobald wir hier bei §. 30 diesen Beisatz aufnehmen, bei §. 7 der weitere Beisatz aufgenommen werden, indem hier nicht von der Verleihung gesprochen werden kann, wenn nicht vorher im §. 7 das Recht hiezu eingeräumt ist. Ich würde mir aber erlauben, den Antrag nur in stilistischer Weise etwas zu ändern. Ich halte demnach daran fest, daß dasjenige, was einmal im h. Hause als gesetzliche Bestimmung beschlossen worden ist, unberührt zu bleiben hat, und höchstens nur ein Zusatz, der den gefaßten Beschluß nicht alterirt, ausgefügt werden könnte. Es heißt nun im §. 7: „die Stadt- und Marktgemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.“ Hiezu beantragt nun der Abg. Karnitschnig: „Die Landgemeinden können österreich. Staatsbürger, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenmitgliederrrecht verleihen.“ Das wäre nicht gut stilistisch, es

kommen zwei Sätze mit fast ganz gleichen Worten vor. Ich würde mir daher erlauben den Zusatz in folgender Fassung zu beantragen: „Eben so können Landgemeinden besonders verdienstvolle österreich. Staatsbürger zu Ehrenmitglieder ernennen.“ Ich glaube, es ist dies eine reine stilistische Abänderung, der Zweck dürfte damit erreicht sein, und vielleicht dürfte es dem Herrn Abg. Karnitschnig genehm sein, sich diesem Antrage anzuschließen. Consequent müßte dann noch ein Beisatz am Schlusse des §. 8 gemacht werden, wo es heißt: „Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.“ Es dürfte dieser Schlusssatz nunmehr so zu fassen sein: „Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger und die Ehrenmitglieder die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.“

Was endlich den Antrag des Herrn Abg. Habenbacher betrifft, daß der Gemeindeausschuß Chefkonsensgesuche innerhalb 8 Tagen zu erledigen habe, so glaube ich, daß das keine Bestimmung ist, die im Gesetze enthalten sein solle, sondern die in einer Amtsinstruction ihren Platz zu finden hätte. Ich müßte mich daher gegen diesen Beisatz aussprechen.

Im Allgemeinen kann ich daher nur an dem Antrage des Gemeindegesetzes-Ausschusses bezüglich des Alineas 4 festhalten, schließe mich aber dem Antrage des Herrn Abg. Karnitschnig bezüglich des Alineas 2 an, und beantrage diesfalls nur die stilistische Abänderung, die vorzutragen ich eben die Ehre hatte.

Es wurde von Seite des Herrn Regierungskommissärs noch ein Zusatz beantragt, welcher, wie ich glaube, dahin geht, daß es heißen solle: „in so ferne sie nicht ausnahmsweise einer höheren Behörde vorbehalten ist.“ Ich glaube, die Gemeinde ist ohnehin verpflichtet, die bestehenden Gesetze zu beobachten; wenn daher nach einem bestehenden Gesetze etwas speciell einer Behörde zugewiesen ist, so ist auch die Gemeinde daran gebunden, und es würde daher dieser Beisatz nach meiner Anschauung nicht nothwendig sein. Ich für meine Person würde aber auch nichts dagegen haben, daß er beigelegt werde. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß dieser Antrag von einem Herrn Abgeordneten eingebracht werden müßte, weil er sonst nicht Gegenstand einer Abstimmung sein könnte.

Landeshauptmann: Ich bringe nun die vorliegenden Anträge zur Unterstützung. Die Anträge des Herrn Abg. Dr. v. Stremayr und Dr. v. Kaiserfeld gehen lediglich auf Auslassung des Absatzes 4; sie sind daher kein Gegenstand einer Unterstützungsfrage, da ohnedies über diesen Paragraph in Folge der übrigen Anträge absatzweise abgestimmt werden muß. Zur Unterstützung sind zu bringen die Anträge der Herrn Abg. Karnitschnig und Habenbacher.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Karnitschnig lautet: — zu Absatz 2: — „und in den Landgemeinden die Verleihung des Ehrenmitgliederrrechtes.“

Diejenigen Herren, welche den Antrag auf diesen Zusatz unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist zahlreich unterstützt. Die Folge davon wäre, daß dem §. 7 als viertes Alinea beigefügt würde: „Ebenso können Landgemeinden besonders verdienstvolle österreich. Staatsbürger zu Ehrenmitglieder ernennen.“ Diejenigen Herren, welche sowohl im Principe aussprechen wollen, daß ein Zusatz zu einem bereits beschlossenen Paragraphen gemacht werden könne, als auch insbesondere diesen Zusatz unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist zahlreich unterstützt. Die Folge davon wäre, daß auch im §. 8 das letzte Alinea in folgender Weise zu stilisiren wäre: „Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, die Ehrenmitglieder die Rechte der Gemeindeangehörigen ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist zahlreich unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. Habenbacher geht dahin, daß bei §. 30 im Absätze 4 nach den Worten „die Ertheilung der Ehkonfense“ die Worte eingeschaltet werden: „welche jedoch innerhalb 8 Tagen zu erledigen sind.“ Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe sonach den Paragraph zur Abstimmung und zwar alineaweise (liest):

„§. 30. Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes;

2. die Verleihung des Heimathrechtes (Art III. des Gesetzes vom 5. März 1862) und in den Städten und Märkten die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes.“

Diejenigen Herren, welche diesen Paragraph bis hieher annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der Zusatzantrag zu Absatz 2 lautet: „und in den Landgemeinden die Verleihung des Ehrenmitgliederrechtes.“ Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz zu Absatz 2 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Absatz 3 lautet: „3. Die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.“ Diejenigen Herren, welche Absatz 3 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Bei Absatz 4 würde es sich bloß darum handeln, ob derselbe angenommen wird oder nicht, wie von einer Seite beantragt wird. (Liest): „4. Die Ertheilung der Ehkonfense, insoferne solche gesetzlich vorgeschrieben sind. Ueber Berufungen gegen die Verweigerung des Ehkonfenses entscheidet die politische Behörde.“ Diejenigen Herren, welche den Absatz annehmen wollen, wollen sich

erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Absatz 4 bleibt stehen

Es wäre nun auf die §. 7 und 8 zurückzugehen.

Bei dem letzten Alinea des §. 7 wäre der Beisatz zu machen: „Ebenso können Landgemeinden besonders verdiente österreichische Staatsbürger zu Ehrenmitglieder ernennen.“ Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Im Zusammenhange damit wäre der Schlusssatz des §. 8: „Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen“, mit Hinzufügung eines Beisatzes dahin abzuändern: „Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, die Ehrenmitglieder die Rechte der Gemeindeangehörigen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.“ Diejenigen Herren, welche die Einfügung der Worte: „die Ehrenmitglieder die Rechte der Gemeindeangehörigen“ im letzten Absätze des §. 8 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen nun zum nächsten Paragraph über.

Berichterstatte Dr. Rechsauer: (liest §. 31 der Gemeindeordnung.

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich werde bloß eine kleine Aenderung beantragen, wornach es hier heißen würde: „In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuss . . . wegen Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Gulden, oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden verhängen.“ Ich glaube, diese Aenderung damit begründen zu sollen, daß die bloße Androhung einer Strafe nicht genügt, sondern es muß in der Möglichkeit des Gemeindevorstandes liegen die Strafe auch zu verhängen und in dem Verhängen der Strafe ist das Androhen derselben ohnehin auch begriffen.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich möchte mich hier für die Stilisirung des Ausschussantrages erklären. Es handelt sich um die Thätigkeit des Gemeindeausschusses nicht aber um die Thätigkeit des Gemeindevorstandes. Ganz richtig ist es, daß der Gemeindevorstand diese Geld- und Arreststrafen verhängen kann, das heißt, er kann in Anwendung der von Seite des Gemeindeausschusses gegebenen polizeilichen Vorschriften auf den einzelnen Fall diese Strafen verhängen. Der Gemeindeausschuss aber ist nicht ein verwaltendes, sondern eben nur ein beschließendes und überwachendes Organ. Die Verhängung einer Geldstrafe, das heißt, der Ausspruch, daß eine Geldstrafe von einer bestimmten Person bezahlt werden soll, ist eine Funktion der Verwaltung, und die Verwaltung ist dem Gemeindevorstande nicht aber dem Gemeindeausschusse gegeben. Ich finde daher sehr konsequent, wenn die Stili-

sirung: „androhen“ beantragt wird, weil die „Verhängung“ dann in Folge dieser Androhung dem Gemeindevorstand zusieht.

Abg. Dr. J. v. Kaisersfeld (Graz): Ich glaube doch, bei meiner Ansicht bleiben zu sollen. Ich glaube nicht, daß es bloß in der Macht des Gemeindeausschusses liegt, eine Strafe nur anzudrohen, denn derselbe muß den Ausspruch machen, daß die Strafe auch verhängt werde, so wie der Richter die Strafe nicht bloß androht, sondern sie auch verhängt, obschon die Administrations-Behörde die Strafe dann ausführt. Der Gemeindeausschuß muß die Strafe aussprechen und nicht bloß androhen können, und die ausgesprochene, die verhängte Strafe wird dann erst in Vollzug gesetzt.

Abg. Graf Rhuenburg (Großgrundbesitz): Ich glaube die Ansicht des verehrten Herrn Vorredners um so mehr theilen zu müssen, als der §. 53 sagt: „Der Gemeinde-Vorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden, oder im Falle der Zahlungs-unfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.“ Ohne daß somit eine wirkliche Straf-Verhängung erfolgt, sei es von dem Gemeindeausschusse, sei es von dem Gemeindevorsteher, so ist derselbe immerhin in der Lage eine Exekutive zu handhaben. Ich bin somit vollkommen mit dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaisersfeld einverstanden, daß es hier heißen soll: „verhängen.“

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich glaube, in den §. 31 gehört nur das „Androhen“, die Vollziehung gehört in den §. 53. Ich glaube daher, wenn wir zu §. 53 kommen, so wird zu beantragen sein, daß der Gemeindevorstand die Strafe zu verhängen hat; hier aber sollen wir bei dem Worte „androhen“ bleiben. Es scheint mir auch nicht richtig, daß der Richter die Strafe androhe und verhänge; ich glaube nicht, daß er sie androhe, er verhängt sie.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte über den Paragraph für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich muß vor Allem darauf aufmerksam machen, daß zwischen den §§. 31 und 53 ein wichtiger Unterschied obwaltet. §. 31 spricht als Regel aus, daß der Gemeindeausschuß in Handhabung der Ortspolizei gewisse Anordnungen treffen kann, und daß er dieselben auch mit einer Geldbuße bis zu 10 fl. und im Falle der Unfähigkeit mit einer Arreststrafe sanctioniren darf. §. 53 spricht nur vom Falle einer ganz unvermeidlichen, unaufschiebbaren Maßregel, und nur dann darf der Gemeinde-Vorsteher auch eine mit einer Straf-Androhung sanctionirte polizeiliche Anordnung treffen; in der Regel hat nur der Gemeindeausschuß eine solche Verfügung zu treffen, bei einem außerordentlichen Falle auch der Gemeindevorsteher. Es ist daher zwischen diesen Pa-

ragraphen wohl zu unterscheiden. Was aber der Ausdruck: „Androhung“ betrifft, so glaube ich, denselben festhalten zu sollen; es hat das Androhen so viel zu bedeuten, als: eine gesetzliche Anordnung erlassen, womit eine Sanction ausgesprochen wird. Das hat der Ausschuß zu thun, weil der Ausschuß das beschließende Organ ist. Auf Grund dieser Androhung die Geldbuße zu verfügen oder den Arrest zu verhängen, ist Sache des Gemeindevorstehers als Exekutiv-Organ der Gemeinde darüber ist auch bereits im §. 79 das Geeignete festgestellt worden. Dort heißt es nämlich: „Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindeglieder stattzufinden haben, sowie die nach §§. 31 und 53 verhängten Geldstrafen wären vom Gemeinde-Vorsteher durch seine Organe einzuholen.“ Hier ist also die Einhebung, Verhängung der Strafe schon speziell normirt, es ist daher für diesen Fall vollkommen vorgesorgt, und der Ausschuß hat daher diese Bestimmung deshalb in den §. 79 aufgenommen, um allen Bedenken zu begegnen, als sei die bloße Androhung nicht genügend. Wenn eine solche Strafe angedroht ist, und es macht sich also Jemand einer solchen Uebertretung schuldig, er vergeht sich gegen eine solche Verfügung, so wird dann der Gemeinde-Vorsteher den Verfall der Strafe aussprechen, und dieselbe wird dann im gewöhnlichen Wege, wie andere Geldstrafen, nämlich im Wege der Exekution eingebracht werden. Wenn man daher die §§. 31, 53 und 79 zusammenhält, so glaube ich, dürfte es vollkommen gerechtfertigt sein, wenn man das Wort „androhen“ und nicht „verhängen“ wählt, und ich müßte aus dem Grunde gegen das Wort „verhängen“ im §. 31 sprechen, weil es immer die Exekution anzeigt, während der Gemeindeausschuß nur das beschließende Organ ist.

Statthaltereirath Ritter v. Neupauer: Nach der Regierungsvorlage ist im §. 34 der Ausschuß in Handhabung der Ortspolizei berechtigt, eine Geldstrafe bis 10 fl., oder eine Arreststrafe bis 48 Stunden anzudrohen. Nach §. 58 der Reg.-Vorlage kann auch der Gemeindevorsteher in Handhabung der Ortspolizei dieselben Geld- oder Arreststrafen androhen, wenn bei einer Maßregel Gefahr am Verzuge eintritt. Weiter heißt es im §. 57: „Dieses Strafrecht steht dem Gemeinde-Vorsteher mit den Gemeinderäthen zu, und es wird dasselbe im übertragenen Wirkungskreise geübt.“ Ich glaube bemerken zu sollen, daß nachdem diese Bestimmung der Reg.-Vorlage gestrichen worden ist, im Ausschuß-Elaborate eine Lücke sein mag, indem §. 71 nur sagt: „Geldleistungen werden im Exekutionswege eingebracht“, aber an keiner Stelle ausgesprochen vorkommt, wer eine angedrohte Arreststrafe verhängt.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es ist, wie ich glaube, vom Herrn Regierungs-Kommissär der Debatte

durch die Berufung auf §. 57 Etwas vorgegriffen worden. Ich werde seiner Zeit, wenn wir zu diesem Paragraphen kommen werden, Gelegenheit haben, zu zeigen, daß ein großer Unterschied zwischen den Bestimmungen des §. 57, zwischen dem dort der Gemeinde zugemutheten Strafrechte, und zwischen dem besteht, was wir jetzt besprechen. Hier handelt es sich bloß um Ordnungs- bußen, um Ordnungsbußen zur Handhabung lokaler Anordnungen, Anordnungen, die die Gemeinde in der Gemeinde selbst zur Handhabung polizeilicher Ordnung für nothwendig findet, die aber rein lokal sind, und vom Gemeindeausschuß kraft seiner Machtvollkommenheit erlassen werden. §. 57 spricht aber von Strafen, die auf Grund allgemein bestehender Gesetze verhängt werden sollen. Das ist Etwas ganz Anderes. Dort soll eine Strafe verhängt werden, weil ein Landes- oder Reichsgesetz dieselbe androht, hier werden aber bloß einfache Bußen verhängt, weil eine lokale Anordnung besteht. Es ist das ein großer Unterschied zwischen Beiden, und ich werde, wie gesagt, Gelegenheit haben, seiner Zeit zu rechtfertigen, warum der Ausschuß die Weglassung des §. 57 beantragt; aber eine Lücke ist deshalb nicht im Gesetze vorhanden, weil §. 79 ausdrücklich den Fall bespricht, wie die nach den §§. 31 und 53 verhängten Geldstrafen einzuheben sind. Damit ist eine Norm gegeben, welche meiner Anschauung noch keinen Zweifel unterliegt.

Landeshauptmann: Ich bringe den Paragraphen sonach zur Abstimmung. Es ist ein Gegenantrag von Herrn Dr. v. Kaiserfeld gestellt worden.

Abg. Dr. v. Kaiserfeld: Statt des Wortes „androhen“: „verhängen.“

Landeshauptmann: Ich bringe den Gegenantrag zur Unterstützung, daß statt „androhen“: „verhängen“ gesetzt werde. Jene Herren, welche den Gegenantrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe sonach den §. 31 in seinem Context sammt der Marginalnote: „Ortspolizei“ zur Abstimmung. Jene Herren, welche den Paragraphen, sowie ihn der Ausschuß beantragt hat, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 32 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 32 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 33 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand bezüglich des §. 33 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, bringe ich den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 33 sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 34 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 34 anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest den §. 35 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Niemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz.) Meine Herren! Ich habe schon in der Generaldebatte mir erlaubt, auf Unklarheiten und Widersprüche hinzuweisen, welche von §. 35 ihren Ausgang nehmen, und sich dann über ein ganzes Gebiet des uns vorliegenden Gesetz-Entwurfes erstrecken. Es ist schwierig, jetzt schon den ganzen Umfang desjenigen Gebietes zu übersehen, welches durch meine Erörterung berührt wird, und ich gestehe selbst, daß ich kaum die Kraft in mir fühle, bei einem so außerordentlich schwierigen und verwickelten Gegenstand, als wie der eben hier vorliegende erscheint, meine Ueberzeugung hinsichtlich dieser Bestimmungen auch Ihnen klar zu machen:

Der §. 35 des uns vorliegenden Entwurfes der Gemeinde-Ordnung stimmt vollkommen mit dem entsprechenden Paragraphen der Reg.-Vorlage überein. Es ist in der Reg.-Vorlage daher ganz derselbe Mangel, ganz dieselbe Unklarheit, welche ich hier nachzuweisen mich bemühen werde. Erlauben Sie mir, daß ich etwas weiter aushole um wieder auf die grundsätzlichen Bestimmungen über die Ordnung der Gemeindeverhältnisse zurückzukommen. Im Art. XVIII. lit. c. Reichsgesetz ist hinsichtlich des selbstständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausgesprochen: „Die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in allen, der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten, — also im selbstständigen Wirkungsbereich steht den höheren Vertretungskörpern,“ — d. i. jetzt dem Landes-Ausschusse — „zu.“

Im Art. XVI. R. G. ist ausgesprochen: „Die Staatsverwaltung hat auch, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach Art. XVIII. lit. c. an die höhere Gemeinde-Vertretung zu richten ist, über Beschwerden

gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt und fehlerhaft angewendet werden." Im ersten §, sowie in dem jetzt gelesenen, ist wie gesagt, von der Wirksamkeit der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreis die Rede. Im Art. XVIII. lit. c heißt es: „Gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses geht die Berufung an den Landes-Ausschuß;" im Art. XVI.: „Gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes geht die Berufung an die politische Behörde."

Diese Bestimmungen sind ganz übereinstimmend mit einem anderen Grundsatz, welcher im Reichsgesetze ausgesprochen ist, mit dem Grundsatz des Art. XII.: „Der Gemeinde-Ausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende, der Gemeindevorstand das verwaltende und vollziehende Organ." Da der Gemeinde-Ausschuß nur das beschließende und überwachende Organ ist, so stehen ihm alle diejenigen Funktionen zu, welche wir gerade jetzt erörtert haben, alle Funktionen in den §§. 27—32 des von uns angenommenen Entwurfes. Alle diese Verfügungen umfassen Beschlüsse, welche ihrer Natur nach Gegenstand der Prüfung durch einen höheren Vertretungskörper bilden, d. h. alle diese Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses sind von der Art, daß eben auch ein höherer Vertretungskörper, sei es die Bezirks-, sei es die Landes-Vertretung, durch den Landes-Ausschuß, der Natur dieser Bestimmungen nach, in der Lage ist, zu erwägen, ob diese Bestimmungen im Allgemeinen eben den Anforderungen, die man an sie stellt, entsprechen, oder nicht. Dagegen heißt es im Art. XII.: „Der Gemeinde-Vorstand ist das verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde;" hier tritt eine Thätigkeit des Gemeinde-Vorstandes ein, durch welche er in Conflict mit den wirklichen oder vermeintlichen Rechten und Ansprüchen des einzelnen Staatsbürgers gerathen kann. Der einzelne Staatsbürger kann sich durch eine Vollziehungshandlung, durch eine Verwaltungshandlung des Gemeinde-Vorstandes verletzt fühlen; der einzelne Staatsbürger hat das Recht, vom Staat in jeder Lage, in welcher er innerhalb des Staatsgebietes kommt, Schutz zu verlangen; er wird daher diesen Schutz zunächst auch gegen Vollziehungshandlungen des Gemeinde-Ausschusses eben nur vom Staate beanspruchen, und der Staat muß ihm diesen Schutz gewähren, der Staat muß dafür sorgen, daß ihm dieser Schutz werde, wenn derselbe nicht seiner Aufgabe, seiner Pflicht untreu werden will.

Daher erscheint die Bestimmung des Art. XVI. im R. G. ganz folgerichtig, sie erscheint der Natur der Sache ganz entsprechend, wenn es heißt, daß gegen die Verfügung des Gemeinde-Vorstandes, durch welche Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, die Berufung an die politische Behörde geht.

Bis hieher erscheint Alles klar und folgerichtig. Nun tritt der §. 35, oder der entsprechende Paragraph der Regier.-Vorlage

dazwischen, und bringt Alles in Verwirrung. Im §. 35 wird ausdrücklich und ausnahmslos gesagt: „Der Gemeinde-Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde." In einer solchen Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses liegt ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vor, ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses im selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gegen solche Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses geht die Berufung an den Landes-Ausschuß, und Sie kommen auf diesem Wege zu dem Monstrum einer zweifachen, einer concurrirenden Recurs- oder Berufungs-Instanz; Sie kommen dahin, daß in Einer und derselben Sache hinsichtlich Einer und derselben Verfügung zwei verschiedene, zwei in ihrer Zusammensetzung, in ihrer Bildung, in ihrem Wirkungskreis ganz verschiedene Behörden entscheiden sollen. Es hängt dann vom Willen der Partei, es hängt vom Willen des Gemeinde-Vorstandes, am öftersten gewiß vom Zufalle ab, ob die Berufung gegen eine solche Verfügung des Gemeinde-Vorstandes an den Gemeinde-Ausschuß, und durch diesen an die Vertretung oder aber ob dieselben unmittelbar an die politische Behörde gelangt. Wenn der Beschwerdeführer angibt, es sei durch die Verfügung des Gemeinde-Vorstandes das Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet, so geht die Beschwerde an die politische Behörde; macht er zufällig diese Erklärung in seiner Berufung nicht, und ist es dem Gemeinde-Vorsteher gelegener, so wird er diese Berufung gegen seine Verfügung an den Gemeinde-Ausschuß leiten. Der Gemeinde-Ausschuß wird darüber entscheiden, es liegt ein Beschluß des Gemeinde-Ausschusses vor, es wird die Berufung gegen diesen Beschluß des Gemeinde-Ausschusses an den Vertretungskörper, an den Landesausschuß gehen.

Meine Herren! Wir haben bisher in unserem Staate, sowie in allen Staaten des Continents eine Verwaltungs-Justiz, und ich bedaure, daß bisher noch kein Versuch gemacht worden ist, diese Verwaltungs-Justiz zu beschränken. Nun wollen Sie neben dieser Verwaltungs-Justiz auch noch eine Vertretungs-Justiz einführen, Sie wollen, daß nicht bloß die Verwaltungsbehörden, sondern auch die Vertretungen Justiz üben, d. h. daß auch die Vertretungen unmittelbar vollziehend und einwirkend Schutz üben gegen einzelne Rechtsverletzungen, kurz Sie wollen dasjenige Gebiet, welches schon den Verwaltungsbehörden nur zweifelhaft zusteht, auch noch den Vertretungskörpern einräumen. Woher alle diese Verwirrung? Nur vom §. 35! Denn §. 35 ist es, welcher zwei, gesetzlich geschiedene Wirkungskreise vermengt, den Wirkungskreis des beschließenden und überwachenden Gemeinde-Ausschusses und den Wirkungskreis des vollziehenden und verwaltenden Gemeinde-Vorstandes. Wollen Sie, daß die Bestimmung des Art. XII. R. G., daß die §§. 26 und 45 unseres Entwurfes eine Wahrheit sind, wollen Sie, daß die gesetz-

lichen Wirkungskreise auseinandergehalten werden, daß das Prinzip einer vernünftigen Trennung der Gewalten zur Wahrheit werde, so können Sie den §. 35 in der Fassung, wie er hier steht, nie und nimmermehr annehmen.

Meine Herren! Würden die Sätze, welche ich jetzt entwickelt habe, nicht schon aus der Natur der Sache, und aus den gesetzlichen Bestimmungen sich nothwendig ergeben, so würden wir auch selbst vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit dahin kommen. Nach dem Gemeinde-Gesetze soll der Gemeinde-Ausschuß alle Vierteljahre wenigstens, also regelmäßig vierteljährliche Aufschußsitzungen halten; das Gemeinde-Gesetz vom Jahre 1849 kannte solche ordentliche Aufschußsitzungen nur zweimal im Jahre. Ich möchte sehr in Frage ziehen, ob diese zweimaligen Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses bei allen Gemeinden der Steiermark, ja auch nur bei der Majorität derselben gehalten worden sind. Nehmen Sie nun an, daß die Gemeinde-Ausschüsse die beschließenden Berufungs-Instanzen in allen Fällen des selbstständigen Wirkungskreises, insbesondere in allen Fällen der Ortspolizei sein sollen, welche Verschleppung wird nothwendig hinsichtlich der Durchführung solcher polizeilichen Maßregeln eintreten müssen! Aber noch mehr: Entscheidet der Gemeinde-Ausschuß in einem solchem Falle gegen den Gemeinde-Vorstand, in einem Falle der gewöhnlichen Ortspolizei, und fällt diese Entscheidung gegen die frühere Entscheidung des Gemeinde-Vorstandes aus, so ist das Ansehen und die Wirksamkeit des Gemeinde-Vorstandes durch die eigene Thätigkeit des Ausschusses, erschüttert und gelähmt, es wird Unfriede, Mißhelligkeit in der Gemeinde gesät, während, wenn es sich hier um eine Berufung an irgend ein anderes, außerhalb der Gemeinde stehendes Organ handelte, dieser Fall kaum eintreten wird.

Man wird mir vielleicht einwenden, es liege in der Entwicklung dieses Grundsatzes eine Gefahr für die Autonomie der Gemeinden. Meine Herren! Ich nehme in Anspruch, das Prinzip der Autonomie der Gemeinden so warm im h. Hause zu vertreten, als es von irgend einem Mitglied desselben geschieht; allein ich werde mir die Anforderungen der Logik, die Konsequenz, und den Grundsatz einer vernünftigen Trennung der Gewalten einer so scheinbaren Autonomie der Gemeinden opfern können, ich habe vielmehr die Ueberzeugung, daß es allerdings Mittel gibt, um diese Autonomie der Gemeinden in einer Weise zu sichern, daß dieselbe durch die Einflußnahme des Staates, und der Regierungsbehörden, soferne sie nicht innerhalb des Gesetzes stattfindet, nicht beschränkt werden kann. Es wird sich aber hierbei darum handeln, nicht blos zwischen den Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes, und zwischen den Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises zu unterscheiden; sondern auch in diesen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes einen Unterschied zu machen zwischen der Verletzung von Gesetzen

des Landes und des Reiches und zwischen der Verletzung hinsichtlich solcher Vorschriften, welche die Gemeinde zu ertheilen, eben kraft ihrer Autonomie berufen ist. Es wird sich endlich noch darum handeln, in solchen einzelnen Fällen zwischen der Verletzung der vom Ausschusse gewährten gemeindebürgerlichen Rechte und zwischen der Verletzung eines allgemeinen staatsbürgerlichen Rechtes hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeit und der Freiheit zu unterscheiden.

Meine Herren! Sie dürften aus meiner heutigen Erörterung wenigstens die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Bestimmung des §. 35 mit dem ganzen Systeme der Berufung und der Beaufsichtigung der Gemeinden in einem solchen Zusammenhange steht, daß es nicht angeht, über die Bestimmung des §. 35 herausgerissen aus diesem innigen Zusammenhange zu entscheiden.

Mein Antrag ginge daher heute nur dahin: „Der h. Landtag wolle die Beschlußfassung über §. 35 des Entwurfes bis nach Erörterung des 7. Hauptstückes, welches von der Aufsicht über die Gemeinden handelt, vertagen.“ Ich werde mir dann bei der Erörterung des 7. Hauptstückes und unter der Voraussetzung, daß das h. Haus auf meinen Antrag eingeht, erlauben, eine modifizierte Fassung des §. 35 vorzutragen. Allein die Beschränkung, welche auf den ersten Blick in diesem §. 35 nach meiner Stilisirung liegt, diese Beschränkung werde ich nur zu rechtfertigen im Stande sein im Zusammenhange mit einer Modifikation des §. 90 Gem.-D. und mit einem Zusatzparagraphen, welchen ich unbedingt nothwendig halte, um den Gemeinden den Schutz ihrer Autonomie gegen was immer für Regierungshandlungen zu gewähren.

Ich glaube aber, es dürfte jetzt nicht an der Zeit sein, diese Anträge hier vorzutragen und möchte nur wiederholt bitten, mir bei der Verathung über das 7. Hauptstück die Gelegenheit zu verschaffen, denselben Gegenstand, im Zusammenhange mit dem von mir zu stellenden Antrag, zur Sprache zu bringen. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? Vorausgesetzt, daß nicht etwa Herr Dr. v. Stremmahr von dem Paragraphen der Geschäftsordnung Gebrauch machen will, daß über Vertagungs-Anträge eine Debatte nicht stattfinden kann.

Abg. Dr. v. Stremmahr: Ich verstehe den Paragraphen der Gesch.-D., welcher von Vertagungs-Anträgen spricht, wohl nur dahin, daß es sich um die Vertagung der Verathung eines ganzen Gegenstandes handelt; wenn aber nur die Frage ist, ob über einen Paragraphen früher oder später debattirt, und abgestimmt werden soll, dann dürfte der Paragraph der Gesch.-D., welcher von der Vertagung spricht, nach meiner unbegrenzten Ansicht nicht zur Anwendung kommen. Es mag wünschenswerth sein, ob über §. 35 debattirt würde, oder nicht, ich möchte

zum Schlusse nur den Antrag wiederholen, daß die Abstimmung über §. 35 erst stattfinden nach der Verathung des 7. Hauptstückes des uns vorliegenden Entwurfes.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen, und bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es unterliegt keinem Zweifel, daß der §. 35 im wichtigen Zusammenhang mit den nachfolgenden §§. 88, 90 u. f. f. steht, und das es daher sehr ersprießlich erscheint, über das Verfassungsrecht im Zusammenhange zu sprechen. In dieser Richtung würde ich gegen den Antrag des Herrn Dr. v. Stremaier, gegen die Vertagung der Abstimmung über diesen Paragraphen Nichts einzuwenden haben. Allein, wenn ich für die Vertagung der Abstimmung spreche, spreche ich auch für die Vertagung der Debatte, denn ich fände es zwecklos, wenn wir uns heute ausführlich über den Paragraphen, und ausführlich über die Art und Weise des Verfassungsrechtes, und darüber, wie Art. XVI u. XVIII R. G. zu verstehen seien, ergeben würden, und dann erst nach ein paar Tagen bei §§. 88 u. 90 abermals darauf zurückkommen würden. Ich hätte gedacht, daß der ganze §. 35 nicht ein solcher Popanz ist, wie es Herr Dr. v. Stremaier aufstellt; ich hätte geglaubt, daß sich alle Schwierigkeiten ganz einfach beseitigen lassen, wenn man das erste Alinea festhält, und das zweite Alinea, das in der Regierungsvorlage aufgenommen und vom Ausschusse beibehalten wurde, weggelassen würde, da nur dieses Alinea die gerügte Confusion hervorruft.

Was die erste Bestimmung betrifft, daß nämlich der Ausschuss über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes zu entscheiden hat, so ist dieselbe vollkommen correct und begründet, denn im Reichsgesetze ist ausdrücklich enthalten, daß der Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde verantwortlich ist. Darin ist von selbst die Bestimmung enthalten, daß der Gemeinde-Ausschuss auch das Recht haben müsse, die Verfügungen des Gemeinde-Vorstehers seiner Censur zu unterziehen, und daß es den Parteien frei stehen muß, sich an den Gemeinde-Ausschuss um Abhilfe gegen eine, aus eigener Macht des Gemeinde-Vorstehers geschehenen Verfügung, wodurch sie sich verletzt fühlen, zu wenden. Der erste Theil dieses §. 35 scheint mir daher vollkommen correct, vollkommen im Principe des Art. XIII R. G. gelegen, und ich halte ihn durchaus keiner zweifelhaften Auslegung fähig. Wohl aber den zweiten. Dieser Absatz ist allerdings so stylisirt, daß ich aufrichtig gestehen muß, er gibt zu Zweifeln Veranlassung; man könnte ihn ganz einfach allerdings nur dahin verstehen, daß darin nur Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstehers gemeint sind, welche sich nicht auf Beschlüsse des Ausschusses gründen. Das will eben

die Berufung auf den §. 90 andeuten. Allein, ich glaube, diese ganze Zweifelhafteit würde beseitigt sein, wenn man einfach das zweite Alinea wegläßt, es ist ganz zwecklos, enthält Nichts, als die Berufung auf §. 90, und §. 90 steht ohnehin selbstständig da. Wenn jedoch das h. Haus glaubt, daß die ganze Debatte und Entscheidung darüber vorbehalten werden solle, bis wir überhaupt zur Entscheidung des Verfassungsrechtes kommen, nämlich zu §. 85 u. f. f., so bin ich damit vollkommen einverstanden, behalte mir jedoch vor, dann das Wort zu ergreifen, und ausführlich darzuthun, daß die Widersprüche, die Herr Dr. v. Stremaier aufgeführt hat, im Reichsgesetze und in diesem Gesetz-Entwurf nicht enthalten sein dürften; soweit sie aber darin wirklich enthalten sein mögen, jedenfalls nicht durch die Verathung des Reichsrathes im Abgeordneten-Hause, sondern durch einen andern gesetzlichen Factor hineingekommen sind.

Landeshauptmann: Ist das h. Haus damit einverstanden, daß die Abstimmung über den §. 35 vertagt werde, bis jene Paragraphen an die Reihe kommen, welche von §. 85 an überhaupt über das Verfassungsrecht sprechen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Soll blos die Abstimmung, oder die Verathung und Abstimmung vertagt werden? Wenn die Vertagung überhaupt einen Sinn haben soll, so glaube ich, muß denn doch bei der Debatte über die folgenden Paragraphen auch noch über diesen Paragraphen zu sprechen gestattet sein.

Landeshauptmann: Darüber bin ich gar nicht im Zweifel, und Niemand ist gehindert, wenn über den §. 85 gesprochen wird, den §. 35 einzuflechten, so oft er will.

Jene Herren, welche für die Vertagung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 36 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann (gegen das Publikum gewendet): Ich ersuche um Ruhe, es ist dies nicht ein Vergnügungsort, wo man aus und eingeht.

Wer wünscht das Wort zum §. 36 zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und bringe den §. 36 sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Bei §. 37 erlaube ich mir, das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß der Ausschuss geglaubt hat, eine besondere Bestimmung über die Einberufung aufnehmen zu sollen. Es hat sich nämlich in der Praxis ergeben, daß die Gemeinde-Vorsteher in manchen Fällen bei den Einberufungen zu den Sitzungen sehr willkürlich zu Werke gegangen sind, und einzelne

Gemeinde-Ausschüsse, von denen sie geglaubt haben, daß sie für den Gegenstand nicht willfährig oder anderer Meinung sind, zu den Sitzungen gar nicht geladen haben, also nicht regelmäßig vorgegangen sind. In der Reg.-Vorlage ist diesfalls keine Bestimmung enthalten, der Ausschuß hat geglaubt, eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufnehmen zu sollen, zur Sicherung dessen, daß jederzeit jede Sitzung allen Mitgliedern auf gehörige Weise kundgemacht, und sämtliche Mitglieder des Ausschusses einberufen werden. Deshalb hat sich der Ausschuß erlaubt, den Paragraph folgendermassen zu stylisiren: (liest S. 37 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen?

Abg. Bayer (Großgrundbesitz.): Ich erlaube mir zu diesem Paragraph den Antrag zu stellen, und zwar soll in das zweite Alinea: „Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeinde-Vorsteher, oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter“, nach den Worten: „Verhinderung desselben“ eingeschaltet werden: „oder im Verweigerungsfalle“, denn es können auch Fälle vorkommen, wo der Gemeinde-Vorsteher zur Versammlung nicht einberuft, da müßte erst darüber eine Beschwerde geführt werden, wodurch die Sache sehr verzögert würde.

Abg. Graf Rhuenburg (Großgrundbesitz.): Im dritten Alinea am Schlusse heißt es: „In der Einberufung sind zugleich die Gegenstände der Verathung den Ausschuß-Mitgliedern bekannt zu geben.“ So zweckmäßig diese Maßregel im Allgemeinen ist, wo es sich um Verathungsgegenstände handelt, würde ich mir doch zu bemerken erlauben, daß man eine Verfügung doch nicht aussprechen sollte, welche im praktischen Leben schwerlich gehandhabt wird, denn so viel mir bekannt ist, ist man mit dem Schreiben auf dem Lande nicht sehr vertraut, und es ist besser, man löst Etwas aus, was nicht gehandhabt werden wird. Ich beantrage daher, daß dieser Schluß wegbleibe.

Abg. v. Fehrer (L. B. Marburg): Im dritten Alinea heißt es: „daß dieselbe in der Regel wenigstens 24 Stunden vor der anberaumten Versammlung jedem Ausschuß-Mitgliede zukommen soll.“ Ich meine, daß 24 Stunden doch etwas gar zu kurz sind; sie soll doch mindestens 48 Stunden vorher bekannt gegeben werden; umsomehr, als es ohnedies heißt: „in der Regel“; in außerordentlichen Fällen kann die Einberufung ohnedies in kürzerer Zeit geschehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraph zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es sind zu diesem Paragraphen drei Abänderungsanträge gestellt worden: der Erste vom Herrn Abg. Bayer, wonach in dem zweiten

Alinea nach den Worten: „Verhinderung desselben“ eingeschaltet werden sollte: „oder im Verweigerungsfalle.“ Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen; erstens halte ich diese Stylisirung für unzulässig, weil man nicht weiß, wer verweigert, und zweitens, weil man nicht weiß, wer in einem solchen Falle einberufen soll; es müßte eine besondere Bestimmung getroffen werden, wer im Verweigerungsfalle einberufen soll. Auch würde diese Verfügung zu außerordentlicher Unordnung in der Gemeinde führen; wenn es der Gemeindevorstand nicht am Platze fände, heute eine Sitzung zu halten, und ein Ausschußmitglied dies haben wollte, so würde dies schon als Verweigerung angesehen werden, es würde dann das Ausschußmitglied für sich eine Sitzung einzuberufen sich berechtigt halten, dagegen würde der Gemeindevorsteher protestiren, und es würde dies, wie gesagt, zu Unordnungen in der Gemeinde führen. Es kann nur in außerordentlichen Fällen eine gesetzliche Ausnahme stattfinden; und das wäre dann der Fall, wenn eine Amtshandlung des Gemeindevorstehers selbst Gegenstand der Verhandlung wäre, wenn gegen ihn nach S. 35 Beschwerde geführt wird. Da muß dann ein Anderer den Ausschuß einberufen und da gibt dann der Schlußsatz ein Auskunftsmittel, indem der Gemeindevorsteher den Ausschuß berufen muß, wenn es wenigstens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Ich könnte mich daher nicht für den Antrag des Herrn Abg. Bayer aussprechen, und beantrage, ihn abzulehnen.

Was das Bedenken des Herrn Grafen Rhuenburg betrifft, daß in der Einberufungsmitteltheilung auch die Gegenstände zugleich mitgetheilt werden sollen, so ist das gewiß zweckmäßig; wenn es nun aber nicht geschieht, so ist ja keine Folge darauf gesetzt; ich glaube, man sollte das aufnehmen, was zweckmäßig erscheint, und sich nicht beirren lassen dadurch, daß es dann und wann nicht befolgt wird. Wenn wir diesen Grundsatz beobachten wollten, so müßten nunmehr Gesetze entfallen, weil sie nicht befolgt werden, und doch sollen sie bestehen, wenn sie auch manchenmal nicht beobachtet werden.

Wenn ich endlich den Antrag des Herrn Abg. v. Fehrer betrachte, so muß ich erklären, daß der Ausschuß 24 Stunden annehmen zu müssen glaubte, weil ja die Mittheilung nicht sehr leicht ist, und die einzelnen Ausschußmitglieder die Zustellungen oft schwer bekommen, und man daher dem Vorsteher zur Bewerkstelligung der Zustellung Zeit geben muß; es ist dies ohnehin nur als Regel aufgestellt, und wird Sache eines eifrigen Gemeindevorstehers sein, die Ausschußmitglieder auch früher in Kenntniß zu setzen; ist ihm dies nicht möglich, so sollen mindestens 24 Stunden als genügend angesehen werden, als ein Maaß, innerhalb dessen es den Ausschußmitgliedern möglich ist, sich über die Verathungsgegenstände zu informieren.

Ich glaube daher, daß alle drei Anträge nicht genügend gerechtfertigt sein dürften, und der Ausschuß-

Entwurf nach §. 37 angenommen werden solle, wie er vorliegt.

Landeshauptmann: Ich stelle die Unterstützungsfrage bezüglich der mir vorliegenden Anträge.

Abg. Graf Khenenburg (Großgrundbesitz): Ich werde meinen Antrag zurückziehen; ich machte nur eine Bemerkung aus dem praktischen Leben, und es thut auch Nichts, wie der Herr Referent bemerkte, wenn diese Aenderung nicht aufgenommen wird.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Bayer geht dahin, daß die Worte: „oder im Verweigerungsfalle“ nach den Worten: „in Verhinderung desselben“ eingefügt werden. Jene Herren, welche für die Einfügung der Worte: „im Verweigerungsfalle“ sind, welche also diesen Antrag zu unterstützen wünschen, wollen sich erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist nicht unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abg. v. Fehrer geht dahin, daß im dritten Alinea die Frist von 24 Stunden auf 48 Stunden ausgedehnt werde. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe also den ganzen Paragraph sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Jene Herren, welche für die Annahme des §. 37 sammt der Marginalnote sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 38 der Gemeinde-Ordnung.) Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Gemeinde-Gesetzesausschuß hier einige Abänderungen gegenüber §. 41 Reg.-Vorlage gemacht hat. Es wurde nämlich für nothwendig befunden, daß für den Fall einer erfolglos gebliebenen Ausschuß-Sitzung für die neuerlich anberaumte Sitzung doch auch eine bestimmte Zahl von Ausschußmitgliedern zur Beschlußfähigkeit gefordert wird, welche Bestimmung in der Reg.-Vorlage nicht enthalten war. Man hat geglaubt, daß in diesem Falle wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein solle, um beschlußfähig zu sein.

Man hat ferner geglaubt, daß für den Fall solch' einer wiederholt anberaumten Sitzung über keinen andern Gegenstand ein Beschluß gefaßt werden soll, als welcher bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung war, darum, weil es sonst sehr möglich ist, daß Mitglieder in der 2. Sitzung wegbleiben, weil sie wissen, daß ein Gegenstand vorkommt, der sie wenig interessiert, während, wenn andere Gegenstände zur Verhandlung kämen, viele Mitglieder Nichts davon wissen, und sich eben deshalb an der Berathung nicht theilnehmen. Es soll also auf diesem Wege nicht ein Mittel geschaffen werden, Beschlüsse hervorzurufen, welche anders gefaßt würden, wenn Alle davon wüßten.

Endlich hat der Ausschuß in der Richtung eine Abänderung beantragt, daß nicht der Gemeindebevorsther gleich an und für sich jeden Ausschußmann, dessen Ausbleiben nicht gerechtfertigt ist,

mit einer Strafe belegen kann, sondern, daß der Gemeinde-Ausschuß selbst beschließen soll, ob der Ausschußmann sein Ausbleiben gerechtfertigt habe, oder nicht. Es ist dies sogar im Interesse des Gemeindebevorstherers verfügt, weil es diesem häufig unlieblich sein wird, für seine Person Strafen zu verhängen. Der Ausschuß hat daher gemeint, man solle es dem Gemeindeausschusse überlassen, ob er das Ausbleiben eines Mitgliedes für gerechtfertigt finde, oder nicht.

Das sind die Gründe, aus welchen der Ausschuß die geänderte Fassung des Paragraphes beantragt.

(Landeshauptmann-Stellvertreter M. v. Kaiserfeld übernimmt den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Ich sehe nicht ein, warum in der zweiten Sitzung ein Gegenstand, welcher auf der ersten Tagesordnung nicht angesetzt war, nicht dürfte erörtert werden; zwischen der ersten und der zweiten Sitzung können sich Fälle ergeben, welche einen dringlichen Beschluß nöthig machen. Wenn nun der Ausschuß schon beisammen ist, so sehe ich nicht ein, warum ein solcher Gegenstand, weil er nicht auf der Tagesordnung der zuerst anberaumten Sitzung gestanden, bei der zweiten Sitzung, die jetzt vorgenommen wird, nicht zur Erwägung und Beschlußfassung kommen soll. Ich trage daher darauf an, daß der Beisatz: „Und es kann nur über solche Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche für die zuerst anberaumte Sitzung auf der Tagesordnung waren,“ wegzubleiben habe.

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich finde noch eine Differenz mit dem korrespondirenden Paragraph der Reg.-Vorlage in Alinea 2, wo es heißt: „Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses, zum zweitenmale zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann.“ Die Erwähnung der Berufung der Ersatzmänner ist im Antrage des Ausschusses weggelassen. Mir schiene, daß diese Erwähnung der Ersatzmänner stehen zu bleiben habe, indem dadurch die Ausnahme wenigstens vermindert wird; es werden nebst der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses auch noch die Ersatzmänner einberufen sein, und daher eine größere Anzahl von Mitgliedern zur Berathung des betreffenden Gegenstandes versammelt bleiben. Ich würde den Antrag stellen, daß das zweite Alinea nach der Textirung der Regierungs-Vorlage beizubehalten sei.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte um einen schriftlichen Antrag. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Seidl (Handels- und Gewerbekammer Leoben): Ich kann mich mit dem Einwurfe des Herrn Abg. Mos-

Mosdorfer nicht einverstanden erklären. (Rufe: laut!) Die angefochtene Bestimmung ist deshalb aufgenommen worden, damit der Gemeinde-Vorsteher nicht einen Gegenstand auf die Tagesordnung bringe, wenn alle Mitglieder abwesend sind, von denen er allenfalls weiß, daß sie dagegen stimmen würden. Er könnte daher unmittelbar Gegenstände auf die Tagesordnung bringen, die von großer Wichtigkeit sind, und es könnte ihm angenehm sein, wenn Gemeinde-Mitglieder ausbleiben. Deshalb ist diese Bestimmung angenommen, daß Gegenstände nicht verhandelt werden können, welche nicht schon auf der Tagesordnung standen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Rainer (L. B. Graz): Das erste Alinea sagt: „Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht sämtliche Ausschußmitglieder ordnungsmäßig einberufen wurden.“ Ich glaube, daß durch diesen Satz dem Gemeindevorsteher die Macht gegeben wird, eine Sitzung illusorisch zu machen, oder aufzuheben, die ihm eben nicht convenirt und zweitens kann diese Sitzung, der Erfolg derselben, auch von einer Nachlässigkeit des Voten, der die Ausschußmitglieder einzuberufen hat, abhängig gemacht werden. Ich glaube also, daß man da nicht so strenge vorgehen soll, und daß nicht wegen des Ausbleibens oder Nichteinberufenseins eines, oder vielleicht von 2 oder 3 Mitgliedern die Wirksamkeit oder die Nichtbeschlußfähigkeit der ganzen Sitzung abhängen soll.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Stellt der Herr Abg. einen Antrag?

Abg. v. Rainer: Ich wollte nur eine Bemerkung machen.

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, sehe ich die Debatte für geschlossen an, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Nachdem Herr Abg. Mosdorfer seinen Antrag zurückgezogen hat, habe ich darauf Nichts weiter zu erwiedern, ich hätte mich ohnedies auf das berufen können, was ich Anfangs als Motiv des Beschlusses angeführt habe.

Bezüglich der Bemerkung des Herrn Abg. v. Rainer erlaube ich mir nur darauf hinzuweisen, daß jedes Ausschußmitglied das Recht hat, jeder Sitzung beizuwohnen, daher auch das Recht hat, in jeder Sitzung vorgeladen zu werden, und es kann nicht im Belieben des Gemeinde-Vorstehers liegen, ein oder das andere Mitglied nicht einzuladen. Es ist seine Sache dafür zu sorgen, daß die Einberufungen ordentlich geschehen, sind sie nicht geschehen, nun so mag die Sitzung unterbleiben, es ist besser, die

Sitzung unterbleibt, als eine solche unvollständige Einberufung als Mittel zu benützen, vielleicht bloß solche Ausschuß-Mitglieder beizuziehen, welche gefällig sind, um Mißliebige auszulassen; daß war der Hauptgrund, warum die Bestimmung aufgenommen wurde, nämlich das Recht zu wahren, daß jedes Mitglied an der Gemeinde-Sitzung theilnehmen kann, und daher auch jedes Mitglied zu derselben einberufen werden soll.

Was den Beisatz des Herrn Grafen Rottulinsky betrifft, so hat der Ausschuß die Einberufung der Ersatzmänner deshalb weggelassen, weil derselbe überhaupt von der Ansicht ausgegangen ist, daß Ersatzmänner nur bei ausgewiesener und länger dauernder Verhinderung an die Stelle des Ausschußmitgliedes treten sollen. Es ist bereits im §. 19, den wir schon angenommen haben, die Bestimmung enthalten, daß der Ersatzmann nur dann einzuberufen ist, wenn ein Ausschußmann durch längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert ist. Es genügt also das Ausbleiben aus einer Sitzung noch nicht, um den Ersatzmann einzuberufen. Der Ausschuß glaubt nicht, dies zulassen zu können, weil dadurch das Gemeindeleben eigentlich zu Grunde gerichtet wurde. Wenn ein Ausschußmitglied weiß, daß der Ersatzmann immer für dasselbe eintreten würde, sobald es wegbleibt, so wird es sehr lax werden, es wird sich dann Einer auf den Andern verlassen, es wird weder der Eine noch der Andere kommen, und es werden die Sitzungen wegen Mangel an Theilnahme unmöglich. Der Ausschuß hat daher geglaubt, daß die ganze Thätigkeit des Ersatzmannes nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt werden könne, sondern der Ersatzmann nur dann einzuberufen sei, wenn der Ausschußmann durch längere Zeit wegen Krankheit oder größerer Geschäfte verhindert ist. Darum hat man diese Bestimmung der Regierungsvorlage, welche von einer anderen Anschauung ausgegangen ist, nicht aufgenommen, und läßt den Ersatzmann nur dann eintreten, wenn der Ausschußmann bleibend verhindert ist.

Ich müßte mich daher gegen den Antrag des Herrn Abg. Graf Rottulinsky aussprechen, und das h. Haus ersuchen, den Paragraphen so anzunehmen, wie er vom Landesauschusse stihlist wurde.

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz): Nach dieser Aufklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es liegen daher gegen den §. 38 gar keine Abänderungsanträge vor, und ich kann daher den ganzen Paragraph zur Abstimmung bringen. (Liest den §. 38 der Gemeinde-Ordnung.) Jene Herren, welche mit der Fassung des Ausschusses einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Paragraph ist angenommen. (Der Landeshauptmann übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 39 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. J. v. Kaiserfeld (Graz): Ich würde mir die Stilisirung in folgender Weise zu beantragen erlauben: „Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, können die Betheiligten zwar an der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte Theil nehmen, müssen sich jedoch vor der Abstimmung entfernen.“ So wie der §. 39 vom Ausschusse beantragt wurde, so ist dem Betheiligten nur gestattet, der Sitzung beizuwohnen in dem Falle, wenn es von Seite der Mitglieder des Ausschusses gefordert wird, also nur dann, wenn das Interesse des Ausschusses es verlangt. Nach meiner Ansicht aber fordert es die Gerechtigkeit, daß auch gerade derjenige, gegen dessen Gebahrung gesprochen werden will, das Recht hat, bei der Rücksprache über den Gegenstand zugegen zu sein.

Es ist dies im Interesse des Betheiligten, und deswegen glaube ich, würde man diesem Interesse gerecht werden, wenn man die Stilisirung in der Art annehmen würde, wie ich sie beantragt habe. Es versteht sich übrigens von selbst, daß er zwar der Berathung, oder eigentlich der Besprechung des Gegenstandes anwohnen dürfe, sich jedoch zu entfernen habe, sobald die Abstimmung eintritt. Im Interesse beider Theile glaube ich, daß der von mir gemachte Vorschlag gerecht sein würde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen, unterbreche jedoch die Sitzung auf einige Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung):

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Dem ersten Anscheine nach ist der Antrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld und der Entwurf des Ausschusses ziemlich gleich. Bei näherer Besichtigung waltet jedoch zwischen denselben ein bedeutender Unterschied ob. Nach dem Ausschusseantrage enthält der Paragraph die Bestimmung, daß, wenn es sich um die Gebahrung eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses handelt, dieselben, wenn es gefordert wird, der Sitzung beizuwohnen müssen. Hier ist also ein Zwang ausgesprochen. Die betreffenden Personen müssen der Sitzung beizuwohnen, und haben sich vor der Abstimmung zu entfernen. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Kaiserfeld soll es heißen: Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Vorstandes oder Ausschusses den Gegenstand der Berathung oder Beslußfassung bildet, können die Betheiligten zwar zur Ertheilung von Auskünften beizuwohnen, müssen sich aber vor der Abstimmung entfernen. Hier ist es also dem Belieben des Betreffenden überlassen, ob er beizuwohnen wolle, oder nicht. Nun ist aber die Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung die, daß die Betreffenden auf Verlangen des Ausschusses verhalten sein sollen, beizuwohn-

nen; sie müssen erscheinen und Auskunft geben. Die Möglichkeit der Sitzung beizuwohnen, wenn sie es wünschen, ist ihnen ja schon kraft ihres Amtes als Mitglieder des Ausschusses oder Vorstandes gegeben; hier soll aber besonders für den Fall Vorsorge getroffen werden, wenn es das unmittelbare Gebahren eines Vorstandes-Mitgliedes betrifft, und deren Erscheinen vom Ausschusse begehrt wird, da ist gesagt, daß die Betheiligten in diesem Falle erscheinen müssen.

Ich glaube daher, daß die Fassung des Ausschusses derjenigen wohl vorzuziehen ist, daß sie nur erscheinen können, weil sie ohnehin nicht ausgeschlossen sind; sie können jedenfalls der Berathung beizuwohnen, haben sich jedoch vor der Abstimmung zu entfernen. Durch den Antrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld wird aber dem Ausschusse nicht das Recht gegeben, sie gegen ihren Willen zu verhalten, bei der Sitzung zu erscheinen, und das will ihnen eben der §. 39 geben. Dieser will dem Ausschusse das Recht einräumen, die betreffenden Mitglieder des Vorstandes oder Ausschusses zu verhalten, daß sie in die Sitzung kommen. Ich möchte daher glauben, daß der §. 39 den Vorzug vor dem Amendement des Herrn Dr. v. Kaiserfeld verdient, und empfehle daher denselben zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich stelle die Unterstüßungsfrage über den Gegenantrag des Herrn Dr. J. v. Kaiserfeld; er lautet: §. 39 sei folgendermassen zu stilisiren: „Wenn die Gebahrung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, können die Betheiligten zwar der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen, müssen sich jedoch vor der Abstimmung entfernen.“ Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht unterstützt. Ich bringe sonach den Paragraph selbst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 39 nach dem Ausschusseantrage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 40 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest §. 41 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Gegenstand das Wort ergreifen?

Abg. Bayer (Großgrundbesitz.): §. 41 sagt: „Der Gemeinde-Vorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz.“ Nun für einen solchen Fall aber, wenn gegen den gesammten Vorstand Beschwerden erhoben werden, und er dadurch compromittirt er-

scheint, ist hier keine Vorfrage getroffen, wer den Vorsitz zu führen habe? Ich stelle daher den Antrag, daß für diesen außerordentlichen Fall, daß gegen den gesammten Gemeinde-Vorstand, nämlich gegen den Vorsteher und gegen die Gemeinderäthe, Beschwerden erhoben wird, daß dann ein Vorsitzender aus den Ausschussmitgliedern gewählt werde, und zwar in dem Sinne, daß in dem 1. Alinea nach dem Worte: „Stellvertreter,“ eingefügt werde: „oder bei Befangenheit des gesammten Gemeinde-Vorstandes, im Sinne des §. 35 das im Range nach der Stimmenmehrzahl älteste Ausschussmitglied.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Hr. Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es läßt sich nicht verkennen, daß für den Fall allerdings eine Vorfrage zu treffen ist, wo es sich um eine Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses über eine Beschwerde handelt, die gegen den ganzen Vorstand gerichtet ist. Nach §. 35 hat der Ausschuss über Verfügungen des Gemeinde-Vorstandes, nicht bloß des Gemeinde-Vorstehers, zu entscheiden; es können daher der Vorsteher, sein Stellvertreter, und vielleicht auch der zweite Gemeinderath diejenigen sein, über deren Gebahren die Entscheidung zu treffen ist. Es ist in einem solchen Falle nun selbstverständlich, daß keinem dieser Herren der Vorsitz in einer solchen Sitzung überlassen werden kann, und in dieser Beziehung scheine mir allerdings eine Verfügung im Gesetze für einen solchen Fall zweckmäßig.

Ich würde mich daher für meine Person mit dem Antrage des Hrn. Ab. Bayer einverstanden erklären, und ich glaube es auch im Namen des Ausschusses thun zu können. Nur möchte ich eine kleine Modification beantragen. Es beantragt der Hr. Abg. Bayer: „Es solle derjenige den Vorsitz führen, welcher nach der meisten Stimmenzahl in den Ausschuss gewählt worden ist.“ Es wissen aber oft die Ausschussmitglieder in einem einzelnen Falle gar nicht, wie viel ein anderer Ausschuss Stimmen hatte; es würde das einfachste Mittel sein, wenn der an Jahren älteste Ausschuss den Vorsitz erhält. Es wäre dies conform mit dem Vorgange, der bei der Constatirung des Gemeinde-Ausschusses beobachtet wird, in welchem Falle noch kein Vorsteher gewählt ist, und auch das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz führt. Es ist überhaupt parlamentarischer Gebrauch, daß, bevor die Wahl des Vorsitzenden vorgenommen wird, das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz führt. Ich würde daher glauben, daß wir das Amendement des Hr. Abg. Bayer annehmen sollen, jedoch würde ich meinen, daß nicht das an Stimmenzahl erste, sondern das an Jahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz zu führen habe, Ich weiß nicht, ob Herr Bayer mit dieser Modification einverstanden ist?

Ab. Bayer (Großgrundbesitz.): Ich habe diesen

Modus nach der Analogie des §. 16 gewählt, wo es auch heißt, daß die Gemeinderäthe nach der Zahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, gereiht werden. Wer am meisten Stimmen hat, ist auch im Range der vorzüglichere Gemeinderath. Er würde daher in diesem Sinne den Bürgermeister zu vertreten haben, und nach diesem Modus, nach dieser Analogie habe ich auch geglaubt, daß im Ausschusse dieser Modus stattfinden soll. Landeshauptmann (zum Hr. Abg. Bayer ge- wendet): Der Hr. Berichterstatter fragt, ob Sie sich mit der von ihm erwähnten Modalität einverstanden erklären wollen, oder nicht?

Abg. Bayer: Geht nicht vielleicht der Herr Bericht- erstatter von seiner Ansicht ab?

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es allerdings bei den Gemeinderäthen bestimmt ist, das sie nach der Stimmenzahl gereiht wer- den; dies trifft aber nicht bei den Ausschüssen zu.

Die Gemeinderäthe werden so gereiht, daß der erste Gemeinderath der I. Stellvertreter, der zweite der II. Stellvertreter ist, aber bezüglich dem Ausschusse ist diese Rangordnung im Gesetze nicht begründet, daher es den Ausschussmitgliedern oft gar nicht bekannt ist, wie viele Stimmen das eine oder andere Mitglied bei der Wahl erhalten hat; um nun in einem solchen Falle nicht erst die Protokolle suchen, und darin nachschlagen zu müssen, wie viel Stimmen der Eine oder der Andere gehabt hat, ist es das Natürlichste, wenn der an Jahren Älteste den Vorsitz führt.

Abg. Bayer: Ich bin damit einverstanden.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Bayer mit der Abänderung in der Textirung durch den Hr. Berichterstatter, lautet:

§. 41 I. Alinea: „Der Gemeinde-Vorsteher, im Ver- hinderungsfalle sein Stellvertreter, oder bei Befangenheit des gesammten Gemeinde-Vorstandes (§. 35) der an Jahren älteste Ausschussmann führt den Vorsitz im Aus- schuss, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig.“ Zene Herren, welche diese Textirung unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Ich werde sonach den ganzen Paragraph zur Abstimmung bringen, und lese ihn nochmals vor.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Ich möchte mir nur erlauben zu ersuchen, daß der Paragraph im Principe so angenommen werde, daß es mir aber überlassen bleibt, die Stylisirung Etwas zu ändern; sie ist nicht recht ge- rundet. Ich glaube, daß es genügen dürfte, wenn der Paragraph so angenommen wird, daß aber die Stylisir- ung Etwas geändert werde.

Landeshauptmann (liest): „Der Gemeinde-Vor- steher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder bei Befangenheit des gesammten Gemeinde-Vorstandes, (§. 35) der an Jahren älteste Ausschussmann führt den Vorsitz

im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungiltig. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung." Jene Herren, welche den Paragraph samt der Marginalnote in dieser Abänderung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist im ganzen angenommen, allfällige Stylisierungsverbesserungen und Abänderungen vorbehalten.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: (liest §. 42 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, sehe ich die Debatte für geschlossen an und bringe den Paragraph zur Abstimmung. Diejenigen Herrn, welche ihn samt der Marginalnote annehmen wollen, belieben aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: (liest §. 43 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort begehrt, bringe ich ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche den §. 43 samt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: (liest den §. 44 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Ist Etwas darüber zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Paragraph zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: (liest) „B. Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Vorstandes.“

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche diesen Titel annehmen wollen, belieben sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: (liest §. 45 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Findet Jemand irgend Etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche den Paragraph annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: (liest §. 46 der Gemeinde-Ordnung.) Der Ausschuss hat bei diesem Paragraph, im Vergleiche zum entsprechenden §. 49 der Regierungs-Vorlage, in dem 1. Alinea auch die Ausfertigung der Heimatscheine aufgenommen. Der Ausschuss glaubte dabei nur ganz conform der Bestimmung des Art. III. R. G., vermöge welchem dem Gemeindeausschuss das Recht der Heimatsverleihung zusteht, und der Bestimmung, die auch bereits vom h. Hause hier acceptirt wor-

den ist, daß die Gemeinde über die Verleihung des Heimatrechtes zu entscheiden habe, und dagegen kein Refus zulässig ist (§. 9), vorzugehen. Wenn nun die Gemeinde über die Ertheilung des Heimatrechtes zu entscheiden hat, so muß consequent dann auch die Bestätigung, daß Jemand das Heimatsrecht hat, demjenigen Organ zukommen, welches überhaupt im Namen der Gemeinden Urkunden ausfertigt, und das ist der Gemeinde-Vorsteher. Es ist das eine Funktion, welche er im natürlichen, selbstständigen Wirkungskreise ausübt, und daher hat der Ausschuss geglaubt, weil im ganzen Gemeindegesetze über die Ausfertigung der Heimatscheine Nichts enthalten war, diese Bestimmung hier aufnehmen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Jene Herren, welche den §. 46 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: (liest §. 47 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen §. 47 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Jene Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler Dr. Rechbauer: (liest §. 48 der Gemeinde-Ordnung.) Bezüglich dieses Paragraphes sehe ich mich verpflichtet, im Namen des Ausschusses aufmerksam zu machen, daß gegenüber §. 51 Reg.-Vorlage hier eine kleine Aenderung, in der Art eingetreten ist, daß man die Berufung auf §. 19, nämlich das Pönale wegen Ablehnung einer solchen Bestellung als Hilfsorgan, nicht aufnehmen zu müssen glaubte. Es handelt sich nämlich darum, daß der Ausschuss auch einzelne Mitglieder der Gemeinde als Hilfsorgan bei Handhabung der Ortspolizei bestellen könne. Nach der Reg.-Vorlage hätte die Nichtannahme einer solchen Bestellung wie die Nichtannahme von Ausschusswahlen, nämlich mit einer Geldstrafe bis 100 fl., geahndet werden sollen. Der Ausschuss hat nur geglaubt, daß dies einerseits unbillig sei, andererseits aber eine ersprießliche Dienstleistung von Jemanden nicht erwartet werden kann, der sich weigert eine solche Bestellung anzunehmen, und damit zeigt, daß er nicht so viel Gemeinssinn hat, wie Derjenige haben soll, den man die Ortspolizei mit besorgen lassen will. Solch' ein gezwungenes Organ bei Handhabung der Ortspolizei würde der Gemeinde jedenfalls von keinem Vortheile sein, und man hat daher geglaubt, diese Straffunction bezüglich des Hilfsorganes nicht aufnehmen, und daher den bezüglichen Beisatz weglassen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Rhuenburg (Großgrundbesitz): Ich finde, daß in diesem Paragraphen ein Beisatz der Reg.-Vorlage ausgelassen ist, nämlich es heißt dort in dem 2. Alinea: „Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeinde-Vorstehers auf die Dauer der Wahlperiode“. Das ist hier nicht aufgenommen, und ich glaube, es dürfte doch gut sein, weil man sonst eine Permanenz der Anstellung fordern könnte, und zwar eine Permanenz, welche für die nachfolgende Gemeinde-Vertretung vielleicht nicht angenehm wäre. Es würde daher gut sein, daß dieser Beisatz belassen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen, da Niemand das Wort ergreift, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Der Ausschuss hat diese Bestimmung aus dem Grunde ausgelassen, weil es ihm unbillig erschien, daß man für eine ganze Wahlperiode ein einzelnes Mitglied als Hilfsorgan, quasi Districts-Vorsteher u. dgl. bestellen soll; es soll dem Ausschusse überlassen werden, für eine ganz kurze Zeit, für einen Monat, für ein halbes Jahr, Jemanden als Hilfsorgan zu bestellen. Die Besorgniß, welche Herr Graf Rhuenburg geäußert hat, das Jemand über die Wahlperiode hinaus bestellt werden könnte, ist in der Natur der Sache nicht begründet. Nachdem der ganze Ausschuss nur auf 3 Jahre gewählt wird, und es sich nur um ein Hilfsorgan des Ausschusses handelt, kann der Ausschuss demselben über die Periode hinaus nicht mehr Rechte und Pflichten auferlegen, als er selbst hat. Sobald die Wahlperiode aufhört, hört auch eo ipso die Verpflichtung des Hilfsorganes auf. Man wollte eben nur im Interesse der Freiheit der Bürger diese Bestimmung nicht aufnehmen, daß jedes Hilfsorgan auf 3 Jahre bestellt sein muß, man wollte es lediglich dem Ausschusse überlassen, auch für kurze Zeit ein solches zu stellen. Mir scheint, daß es nicht zweckmäßig sei, eine Bestimmung aufzunehmen, welche eine Beschränkung dieser Freiheit wäre und weil die Besorgniß des Herrn Grafen Rhuenburg nicht begründet ist, da der Ausschuss auf keinen Fall Jemanden über die Wahlperiode hinaus als Hilfsorgan bestellen soll.

Abg. Graf Rhuenburg: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Ich bringe daher den Antrag, wie ihn der Ausschuss gestellt hat, zur Abstimmung. Jene Herren, welche denselben anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest S. 49 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraphen zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand darüber das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen, und

bringe ihn zur Abstimmung. Jene Herren, welche ihn sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: (liest S. 50 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Herr Globočnik hat das Wort.

Abg. Globočnik (Luttenberg): Das 3. Alinea dieses Paragraphen ist von jenem des Regierungs-Entwurfes verschieden, welcher die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß der Gemeinde dem Gesetze oder dem Wirkungskreise des Ausschusses widerstreitet, ausschließlich nur der Bezirksbehörde zuweist. Dieses Alinea enthält aber folgende Bestimmungen: daß nämlich in dem Falle, als der Gemeinde-Vorsteher glaubt, daß ein gefasster Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, er die Entscheidung über die Frage, ob der Beschluß aufzuheben sei, im selbstständigen Wirkungskreise vom Landesauschusse, und im übertragenen Wirkungskreise von der politischen Bezirksbehörde einzuholen habe.

Ich finde, daß diese Bestimmungen, wenn sie auch nicht geradezu jener des Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862 widerstreitet, doch nur praktisch sei. Es ist unpraktisch deswegen, weil das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Beurtheilung, ob irgend ein Beschluß den Wirkungskreis überschreite, oder die bestehenden Gesetze verlege, ausdrücklich der Regierung vorbehalten sei. Dies ist eine Bestimmung, welche aufrecht erhalten werden muß und welche auch von unserem Ausschusse im S. 89 gewissermaßen anerkannt wird, indem in demselben der politischen Bezirksbehörde unbedingt das Recht eingeräumt wird, Beschlüsse zu sistiren, welche dem Gesetze widerstreiten. Ich frage nur: wie wird es in der Ausführung sein? Gesezt den Fall, es würde der Ausschuss etwas im selbstständigen Wirkungskreise beschließen und der Gemeindevorsteher würde das als dem Gesetze widerstrebend betrachten und die Anfrage an den Landesauschuss stellen; dieser würde mit dem Beschlusse einverstanden sein. Nun würde dies eine wirkungslose Entscheidung sein, denn sie könnte ebenso von der politischen Bezirksbehörde vermöge des der Regierung vorbehaltenen Einflusses verworfen werden. Ich nehme nun den Fall: wenn z. B. eine Gemeinde eine Abänderung in der Dienstbotenordnung beschließen würde, oder sonst etwas, was durch die Gesetze normirt ist, und der Landesauschuss würde dies für genehm halten; es würde dadurch eine Collision zwischen dem Landesauschusse und der Regierung entstehen, welche zu vermeiden wäre.

Ich bin daher dafür, daß dieser Unterschied wegbleibe, und daß das dritte Alinea des Regierungsantrages in seiner ursprünglichen Gestalt aufgenommen werde.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Dieser §. 50 des Ausschufentwurfes ist von dem §. 53 der Regierungsvorlage wesentlich verschieden. Nachdem hier auch eine Folgerung des der Staatsverwaltung zukommenden Aufsichtsrrechtes in Frage steht, so dürfte es angezeigt erscheinen, wie bereits beim §. 35 beschlossen worden ist, auch diesen Paragraph in suspenso zu belassen, bis das 7. Hauptstück zur Berathung kommt, indem er mit den Bestimmungen des gedachten Hauptstückes in untrennbarer Verbindung steht.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremahr (Graz): Ich glaube, daß diese Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs im Wesentlichen ganz richtig ist, obichon ich jetzt schon erklären muß, daß mit Rücksicht auf meine Auffassung der Sache der Entwurf unseres Ausschusses ganz der Natur und den gegebenen reichsgefeslichen Bestimmungen entspreche. Ich finde diese Uebereinstimmung aber allerdings nur unter der Voraussetzung, daß eben das ganze Beschwerde- und Berufungs-, sowie das Beaufsichtigungsrecht hinsichtlich der Gemeinden vom h. Hause in dem Sinne aufgefaßt würde, in dem ich es thue. Ich glaube daher, daß es in der That nicht der Natur der Verhältnisse entspricht, wenn die Beschlußfassung über §. 50 jetzt schon erfolgte, während das h. Haus kurz vorher selbst entschieden hat, daß die Berathung und Beschlußfassung über §. 35 im Zusammenhange mit dem ganzen Beaufsichtigungsrechte stattfinden soll. Mit Rücksicht darauf erlaube ich mir eben den Antrag zu stellen, daß die weitere Debatte und Abstimmung über §. 50 oder wenigstens über den Schlusß dieses Paragraphen gleichfalls auf das letzte Kapitel der vorliegenden Gemeindeordnung verschoben werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Bericht-erstatte das Wort.

Berichterstatte Dr. Rechbauer: Es wird, wie mir scheint, hier offenbar die Berufung und Sistrung verwechselt. Es handelt sich hier nicht um die Berufung gegen die Beschlüsse des Ausschusses, sondern lediglich um die Vollzugsetzung eines Ausschufbeschlusses; es ist dies ein Stadium, wo noch kein Recht verlegt ist, es ist dies erst ein Beschluß, und es handelt sich darum, ob dieser Beschluß ausgeführt werden soll oder nicht. Diese Frage ist hier, und bei dieser Frage hat der Ausschuf geglaubt, ganz konsequent zu sein, wenn der Gemeindevorsteher einen Zweifel hat, und es betrifft dieser einen Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises, daß er sich dann an den Landesauschuf um Weisung wendet. Er kann den Grundsatz nicht für richtig anerkennen, der es lediglich dem Urtheile der Regierung anheimstellt, ob der Gemeindevorsteher seinen Wirkungskreis so oder so

zu erfüllen habe. Jeder Mensch hat seine Rechtssphäre so auch die Gemeinde, und die Gemeinde hat das Recht dieselbe zu behaupten. Allerdings hat die Regierung das Recht, zu beaufsichtigen, daß Niemand seine Rechtssphäre überschreitet; aber lediglich ihrem Urtheile die Bestimmung des Umfanges dieser Rechtssphäre zu überlassen, das könnte möglicherweise dahin führen, daß der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde nach und nach ganz aufhöre. Die Regierung könnte jeden Augenblick finden, daß dies oder jenes nicht zum Wirkungskreis der Gemeinde gehöre, und so nach und nach den ganzen selbstständigen Wirkungskreis annulliren. Das ist gewiß nicht im Sinne des Gesetzes gelegen.

Es handelt sich aber hier nicht um die Berufung; diese Bestimmung steht daher auch nicht mit §§. 35 und 85 im Zusammenhange, welche von der Berufungsinanz sprechen. Hier handelt es sich bloß um die Fälle, in denen der Gemeindevorsteher im Zweifel ist, ob ein Beschluß ausführbar ist oder nicht, und es wird normirt, daß er sich zuerst anfragen soll, ob der Beschluß vollzogen werden soll oder nicht; und darüber, glaube ich, können wir jetzt ganz gut abstimmen, ohne die Debatte über die Bestimmung des Instanzenzuges abzuwarten.

Aber, nachdem wir den Wirkungskreis einmal als doppelt festgestellt haben, und nachdem der Ausschuf fort und fort an dem Grundsatz festhält, was selbstständiger Wirkungskreis ist, bleibt intakt vom Einflusse der Regierungsbehörden, so liegt es in der Consequenz, daß in solchen Fällen der Gemeindevorsteher, wenn er einen Zweifel hegt, sich bei jener Behörde anfragt, welche für die Intakterhaltung des selbstständigen Wirkungskreises wacht, d. i. bei dem Landesauschufe.

Ich würde daher glauben, daß wir durch die Suspension des §. 35 nicht gehindert sind, jetzt schon über diesen Paragraphen abzustimmen, und würde auch glauben, daß er, so wie er vorliegt, ganz korrekt, ganz innerhalb der Grenzen des Reichsgefeszes, und ganz innerhalb des Grundsatzes: „Was selbstständiger Wirkungskreis ist, bleibt intakt vom Einflusse der Regierung“, gelegen und anzunehmen ist.

Landeshauptmann: Es liegt ein Vertagungsantrag vor, welcher zuerst zur Abstimmung zu kommen hat. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Berathung und Beschlußfassung über §. 50 zu vertagen sei, bis §. 85 zur Abstimmung kommt, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht). Es ist die Minorität.

Abg. Dr. Stremahr (Graz): Ich möchte mir jetzt erlauben, über den Paragraphen selbst zu sprechen.

Landeshauptmann: Die Debatte über den Gegenstand ist noch nicht geschlossen, sondern nur über die Zwischenfrage.

Abg. Dr. v. Stremahr: Ich bin der Ansicht, daß der Antrag des Ausschusses, und nicht aber der der Re-

gierungsvorlage dasjenige enthält, welches den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 entspricht, und zwar aus folgendem Grunde. Ich mache den Unterschied nicht, der von Seite des Herrn Berichtstatters gemacht ist, hinsichtlich der Berufungsinanz, und derjenigen Instanz, an welche sistirte Beschlüsse zu leiten sind, denn es liegt in der Natur eines solchen Verhältnisses, daß diejenige Behörde, welche Berufungsbehörde ist, auch diejenige sei, an welche sistirte Beschlüsse der Unterbehörde zu leiten sind. Mit Rücksicht darauf erscheint mir aber das Verhältniß ganz klar, und zweifellos in dem Sinne vorzuliegen, wie es von Seite des Ausschusses aufgefaßt ist. Es wird der Fall gesetzt, der Gemeinde-Ausschuß fasse einen Beschluß, welcher nach Ansicht des Gemeindevorstehers das Gesetz verlegt. In diesem Falle hat der Gemeindevorsteher das Recht, diesen Gemeindeauschußbeschuß zu sistiren, und im selbstständigen Wirkungskreise an den Landesausschuß, im übertragenen an die politische Behörde zu leiten. Setzen wir den Fall, der Gemeindevorsteher wäre so lässig, daß er eben den Beschluß nicht sistirt, so hat dies die Folge, daß der Beschluß dann von ihm selbst zur Ausführung kommt; durch die Ausführung dieses vom Gemeindeauschusse gefaßten Beschlusses wird das Recht irgend Jemandes verletzt, und es wird die Berufung gegen den Beschluß des Gemeindeauschusses eintreten. Wir haben hier den Fall, daß der Beschluß des Gemeindeauschusses nicht mehr bloß als solcher feststeht, sondern daß Jemand da ist, welcher sich gegen den Beschluß des Gemeindeauschusses beschwert. Sobald aber ein Beschluß des Gemeindeauschusses im selbstständigen Wirkungskreise in Berufung gezogen wird, ist nach Artikel XVIII lit. c. des Reichsgesetzes kein Zweifel, daß der Landesausschuß den weiteren Einfluß auf diesen Beschluß zu nehmen hat, daß dem Landesausschusse die Entscheidung hierüber zusteht.

Ja, noch mehr, ich setze den Fall, es würde die Berufung nicht ergriffen gegen den Beschluß des Gemeindeauschusses, sondern gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers, so würde selbst in diesem Falle nach Art. XVI des Reichsgesetzes die Berufung nicht an die politische Behörde, sondern an den Landesausschuß gehen, weil, in so ferne es sich um einen Beschluß des Gemeindeauschusses, um die Aufhebung oder Aenderung eines solchen Beschlusses handelt, im Artikel XVI der Fall von denjenigen Fällen ausgenommen ist, in welchen selbst bei Verletzung des Gesetzes durch eine Verfügung des Gemeindevorstehers die Berufung an die politische Behörde geht. Ich glaube, es ist die h. Regierung hier selbst in einen Irrthum dadurch verfallen, daß sie sich an den Ausdruck des §. 50 des Gemeindeordnungs-Entwurfes gehalten hat, wo es heißt: „Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses über-

schreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße“. Es dürfte von Seite der h. Regierung die Sache so angesehen werden, daß hier eine Verletzung bestehender Gesetze vorliege, in Artikel XVI aber ausdrücklich die Ingerenz der politischen Bezirksbehörde in dem Falle solcher Verletzungen eines Gesetzes gewahrt sei. Das ist aber nicht der Fall. Artikel XVI des Reichsgesetzes ist immer im Zusammenhange mit Artikel XVIII lit. c aufzufassen; und es ist nun, einmal die eigenthümliche Bestimmung, welche eben Gegenstand jenes Kompromisses war, in das Reichsgesetz aufgenommen, daß, wenn ein Gemeindeauschuß das Recht verletzt, nicht ausschließend die politische Behörde, sondern die höhere Vertretung, d. i. also hier der Landesausschuß, die weiteren Verfügungen zu treffen hat. Es ist eben das Resultat jenes Kompromisses, was im Artikel XVIII lit. c aufgenommen wurde, und eben deshalb ist im Artikel XVI des Reichsgesetzes die Ausnahme mit Bezug auf den Artikel XVIII gemacht worden.

Es kann daher in der Auffassung unseres Ausschusses hinsichtlich der Stylistik des §. 50 nichts Anderes, als eine ganz konsequente Durchführung der im Reichsgesetze selbst enthaltenen Bestimmungen gesehen werden. Ich erlaube mir daher den Antrag des Ausschusses zu unterstützen.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Ich erlaube mir dem h. Hause zu erklären, daß die Regierung auf die Verbeibaltung dieses §. 53 nach der Regierungsvorlage einen besonderen Werth lege, da die Wahrung des Gesetzes Sache der Regierungsbehörden ist und die Bestimmung dieses Paragraphes mit dem dem Staate zustehenden Aufsichtsrechte in untrennbarem Zusammenhange steht. Ich glaube in meiner Stellung als Regierungs-Kommissär, es sei offener und ehrlicher, wenn ich in den wenigen speziellen Fällen erkläre, in welchen das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt ist, als wenn ich hinter dem Berge halte, und dadurch das sowohl von Seite des h. Hauses als der Regierung gewünschte Zustandekommen des Gesetzes verhindern würde. Dieses vorausgeschickt, muß ich aussprechen, daß an der Nichtanerkennung dieser Kompetenz das Zustandekommen des Gesetzes scheitern dürfte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Mörtl (L.-B. Cilli): Ich stimme der Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissärs vollkommen bei; denn der Gemeindevorsteher wird selbst nicht in der Lage sein, zu bestimmen, ob die Angelegenheit in den selbstständigen Wirkungskreis oder in den übertragenen gehöre. Denn der Begriff des selbstständigen Wirkungskreises ist in der Art ein allgemeiner, daß wirklich der schlichte Bürgersmann ihn gewiß nicht genau und präcis wird auslegen können. Indem der Regierung im Allgemeinen die Ueberwachung der Beobachtung der Gesetze obliegt, finde ich es ja ganz konsequent, daß sich der Gemeinde

vorsteher, indem er wirklich schwer beurtheilen können wird, ob der Gegenstand in den übertragenen oder selbstständigen Wirkungskreis gehöre, in solchen Fällen an die Regierungsbehörden, nicht aber an den Landesauschuß wendet. Das ist meine Ansicht, ich stimme daher der Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissärs vollkommen bei, und stimme für die Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es wurde von Seite des Regierungs-Kommissärs diese Bestimmung als eine Kardinalfrage erklärt; ich kann mir das nicht anders erklären, als daß hier ein Irrthum obwalten muß. Denn betrachtet man die Bestimmungen dieses Paragraphen, so wird man finden, daß er eigentlich nichts von Wesenheit enthält, und füglich ganz wegfallen könnte; die ganze Bestimmung könnte entfallen, ohne daß damit etwas versungen wäre. Es wird nach meiner Anschauung der Vorgang nach geschehener Sistirung, und die Bestimmung, die hier enthalten ist, verwechselt. Hier ist ja von gar nichts anderem die Rede, als was zu geschehen hat, wenn der Gemeindevorsteher im Zweifel ist, ob etwas sistirt werden soll oder nicht, es heißt ja nur: er ist verpflichtet inne zu halten, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von dem Landesauschuße oder der politischen Behörde einzuholen. Es wird doch wohl keine Kardinalfrage für die Regierung sein, ob sich der Vorsteher bei der Bezirksbehörde, oder beim Landesauschuße anfragt; was ist es denn dann, wenn er sich gar nicht anfragt, wenn er in keinem Zweifel ist, und den Beschluß ausführt? Daß also sogar bestimmt werden soll, wo der Gemeindevorsteher, wenn er einen Zweifel hat, Aufklärung zu holen hat, scheint mir denn doch zu weit zu gehen. Wenn der Ausschuß die Weglassung der Bestimmung des §. 89 beantragt hätte, so wäre es etwas anderes; denn in diesem wird festgesetzt, daß die politische Bezirksbehörde das Recht hat, Beschlüsse, die gegen die Gesetze verstoßen, zu sistiren. Das ist wichtig, und dieses Recht hat Ihr Ausschuß auch vollkommen anerkannt, da die Staatsregierung darüber zu wachen hat, daß die Gesetze nicht verletzt werden. Findet sie einen Beschluß von der Art, daß ein Gesetz durch denselben verletzt wird, so wird sich die Staatsgewalt des Rechtes und der Verpflichtung, solche gesetzwidrige Beschlüsse zu sistiren, nicht entziehen können. Das ist aber im §. 89 vollkommen gewährt. Hier im §. 50 handelt es sich aber nur um die Entscheidung der Vorfrage, ob etwas sistirt werden soll oder nicht; wenn sich der Gemeindevorsteher auch gar nicht anfragt, so wird doch keineswegs dem

Rechte des Staates auf Wahrung der Gesetze entgegengetreten.

Es kann sich daher nach meiner Ansicht nur darum handeln, ob sich der Gemeindevorsteher im Zweifel an den Landesauschuß oder an die Bezirksbehörde zu wenden hat. Herr Dr. Mörtl meint, dazu, zur Belehrung, sei zunächst die Bezirksbehörde berufen. Das glaube ich nicht; ihre Aufgabe ist etwas ganz anderes. Wenn der schlichte Landmann den Wirkungskreis nicht gehörig zu fassen vermag, so möge er sich auf einem anderen Wege Aufklärung verschaffen, dazu ist die Staatsbehörde eigentlich nicht da. Aber er ist berufen, seinen selbstständigen Wirkungskreis auch selbstständig zu wahren; wenn er daher glaubt, daß das, um was es sich handelt, nur den selbstständigen Wirkungskreis betrifft, so soll er sich auch dort anfragen, wo ihm nach dem Gesetze die weitere Stütze gewährt wird, nämlich beim Landesauschuße.

Ich kann daher diesem ganzen Paragraphen durchaus keine solche Wichtigkeit beilegen, sondern würde vielmehr glauben, daß er ganz weggelassen werden könnte, ohne daß der Staatsgewalt und der Wahrung des Gesetzes durch dieselbe auch nur im Mindesten entgegengetreten würde, und vermag nicht zu begreifen, warum die Regierung diese Frage als eine Kardinalfrage auffaßt, so daß das Zustandekommen des ganzen Gesetzes deshalb in Zweifel gezogen werden könnte. Ich glaube, daß wir diesen Paragraph annehmen können, ohne auch nur im Mindesten der Pflicht des Staates auf Wahrung der Gesetze nahe zu treten.

Landeshauptmann: Da Herr Dr. Mörtl die Regierungsvorlage zu seinem Antrage macht, so kommt dieselbe als Gegenantrag des Auschußantrages zuerst zur Abstimmung. Es sind übrigens die ersten zwei Alinea ganz gleichlautend. Ich bringe daher die beiden ersten Alinea zuerst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dieselben (liest dieselben) sammt der Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen. Nach der Regierungsvorlage würde die weitere Textirung lauten: „Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, von der politischen Bezirks-Behörde einzuholen.“

Abg. Dr. Haffner (L. B. Stainz): Ich bitte um die namentliche Abstimmung. (Rufe: Nein!)

Landeshauptmann: Sie ist die Regel, und wenn sie begehrt wird, muß ich sie vornehmen lassen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Es würden vielleicht, wenn ich noch den Antrag stellen dürfte, daß das ganze Alinea wegbleibe, alle Zweifel beseitigt werden; es würde dadurch an der Sache gar nichts verloren sein.

Abg. Dr. Mörtl: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Ich habe keine Einwendung dagegen zu erheben, und es ist kein Anstand, wenn das ganze Alinea wegbleibt.

Landeshauptmann: Es ist, nachdem die Debatte schon geschlossen und die Abstimmung eingeleitet war, ein Antrag gestellt worden. Das h. Haus muß also selbst darüber entscheiden, ob es überhaupt zulässig ist, daß jetzt noch über einen Antrag abgestimmt werde.

Abg. Rohninger (L. B. Wind-Gras): Ich glaube, Eure Excellenz, daß, wenn sowohl die Regierungsvorlage als der Ausschufsantrag zur Abstimmung kommt und abgelehnt wird, der Antrag des Herrn Berichterstatters selbstverständlich auch angenommen ist.

Landeshauptmann: Ganz richtig, ich bringe also den Antrag der Regierungsvorlage zur Abstimmung. Wird die namentliche Abstimmung begehrt? (Abg. Dr. Haffner: Ja.)

Abg. Karnitschnig (L. B. Liegen): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, Eure Excellenz wollen das Haus befragen, ob namentlich abgestimmt werden solle.

Landeshauptmann: Ich stelle also die Frage, wird eine namentliche Abstimmung gewünscht? Es ist der Gegenantrag, nämlich auf nicht namentliche Abstimmung, gestellt worden. Diejenigen Herren, welche nicht namentliche Abstimmung wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist eine sehr große Majorität.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche das dritte Alinea nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Diejenigen Herren, welche das dritte Alinea des §. 50 nach dem Ausschufsantrage annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Somit ist der dritte Absatz gefallen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 51 der Gemeinde-Ordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte über §. 51 für geschlossen und bringe denselben sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 52 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte darüber für geschlossen und bringe den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 52 sammt Marginalnote annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 53 der Gemeindeordnung.)

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Kottulinsky (Großgrundbesitz): Ich beantrage, daß nach „androhen“ das Wort „verhängen“ eingeschaltet werde, so daß es lauten würde: „Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen und verhängen, wenn die Vollziehung etc.“

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Ich wäre nicht für diesen Zusatz, den eben Herr Graf Kottulinsky beantragt hat, und zwar deshalb nicht, weil es sich hier in der That um eine ausnahmsweise Verfügung des Gemeindevorstehers in einem Gebiete handelt, dessen Ordnung in der Regel dem Gemeindeausschusse zusteht. Es handelt sich im §. 53 eigentlich nur darum, daß Verfügungen oder Beschlüsse, welche im Gebiete der Ortspolizei nach §. 31 in der Regel der Gemeindeausschuß zu treffen hat, in ausnahmsweisen, dringenden, „unaufschieblichen“ Fällen, wie es hier heißt, vom Gemeindevorsteher ausgehen können. Es handelt sich also hier wirklich nur um das Androhen, während das Verhängen der Geldstrafen ohnehin schon im §. 52 im Allgemeinen Thätigkeitskreise des Gemeindevorstehers enthalten ist. Hier handelt es sich nur um das Androhen; er hat ausnahmsweise das Recht, Geldstrafen anzudrohen, in der Regel droht diese Geldstrafen der Ausschuß an; der Gemeindevorsteher hat aber nach §. 52 immer und ausnahmslos Verhängung dieser Geldstrafen. Mir scheint also, daß hier das „Verhängen“ überflüssig wäre und nicht dem Systeme des Gesetzes entspräche.

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Die Regierungsvorlage unterscheidet: 1. Uebertretungen gegen Lokal-Verfügungen, und 2. solche Uebertretungen von Administrativ-Gesetzen und Vorschriften, welche nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, z. B. der Gemeindeordnung, der Fluren-Polizei der Kinderpestvorschriften u. dgl., das Strafrecht in allen diesen Lokalpolizeilichen Verfügungen (§§. 34, 58 R. V.) und bei Uebertretungen gegen bestehende Gesetze und Vorschriften ist dem Gemeindevorsteher mit zwei Gemeinderäthen eingeräumt. Im §. 57 der Regierungsvorlage ist auch die Bestimmung angereicht, daß dieses Strafrecht überhaupt als Ausfluß der Executiv-Gewalt im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt wird und zwar sowohl bei Ordnungsbussen, bei Lokalpolizeilichen Straffällen und auch bei solchen, die aus Uebertretungen von Gesetzen und Vorschriften, welche in den selbstständigen Wirkungskreis gehören, hervorgehen. Ich glaube, meine Herren, daß hier nach dem Ausschufsantrage eine Lücke im Gesetze sein wird;

denn es muß bestimmt werden, wer eigentlich das sogenannte Strafrecht bei den erwähnten Uebertretungen gegen Gesetze und Vorschriften, die nun im selbstständigen Wirkungskreise liegen, ausüben soll; denn wie bemerkt, die Uebertretungen der Gefindeordnung, der Flurenpolizei, der Anmeldevorschriften und so vieler anderer administrativer Vorschriften, welche Uebertretungen durch Arrest- und Geldstrafen sanktionirt sind, liegen nun gegenwärtig im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden. Wenn nun hier oder in einem andern Paragraphen gesagt wird, daß die Uebertretungen dieser Art den politischen Behörden vorbehalten bleiben, so ist nach meiner unvorgreiflicher Ansicht offenbar etwas ausgelassen. Die Regierung geht auch von dem Grundsatz aus, daß auch bei Uebertretungen lokalpolizeilicher Verfügungen, wo es sich um Arreststrafen von 48 Stunden handelt, doch Strafrecht ausgeübt werde, welches ein Ausfluß der Staatsgewalt sei; in diesem Falle kann dieses Strafrecht nur im übertragenen Wirkungskreis ausgeübt werden, und demnach wird auch die Berufung solcher Strafen nur an die politische Bezirksbehörde, und nicht an den Gemeinde-Ausschuß gehen können.

Ich bitte meine Herren, diese Bemerkungen gefälligst berücksichtigen zu wollen.

Abg. Dr. R. v. Waser (Pettau): Nach dieser Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs fühle ich mich gedrungen, das Wort zu ergreifen, weil mir scheint, daß auch schon im Regierungs-Entwurfe Wahres mit Falschem vermengt worden ist. Meine Herren, es ist nicht möglich, auf die Frage, ob den Gemeinden anordnende und gerichtliche Befugnisse in lokal-polizeilichen Angelegenheiten zustehen, in wenigen Minuten eine erschöpfende Antwort zu geben. Ich kann nur versichern, daß in neuester Zeit, in welcher man in allen Staaten auf Abfassung von Polizeistrafgesetzbüchern bringt, diese Frage zu den fireitigsten und wichtigsten gehört, nämlich: in wie ferne den Gemeinden überhaupt ein Anordnungsrecht in Polizeisachen eingeräumt werden kann, und mit welchen Wirkungen es durchzuführen ist? Ich stelle mich hier lebendig auf den Boden des vorliegenden Gesetzentwurfes des Ausschusses und muß erklären, daß ich denselben vom Standpunkte des Strafrechtes als vollkommen korrekt und unangreifbar finde.

Meine Herren! Es sind hier folgende Fragen zu berücksichtigen:

1. Wem steht das Recht zu, in der Lokalpolizei Anordnungen und Verfügungen zu treffen?

Ich will nicht darüber sprechen, wie man gerade in dieser Beziehung in den meisten Staaten chancirt hat. Diese h. Versammlung hat bereits dem §. 31 die Zustimmung gegeben; es ist also nun, auch im Einklange mit dem Regierungs-Entwurfe, festgestellt: In Handhabung der Lokalpolizei kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde

giltige Vorschriften erlassen, d. h. er kann rücksichtlich innerhalb der bestehenden Gesetze in Durchführung und Ausführung derselben, Vorschriften erlassen. Nachdem die Lokalpolizei in den selbstständigen Wirkungskreis gehört, so ist es auch natürlich und konsequent, daß der Gemeinde das Recht eingeräumt werde, in Durchführung dieser allgemeinen Vorschriften, welche sich auf die Lokalpolizei beziehen, auch besondere Vorschriften zu erlassen. Das ist durch §. 31 festgestellt. Ist dabei eine Gefahr so gibt das Obergewalt der Regierung, wovon wir in der Folge sprechen werden, hinlängliche Bürgen, wodurch das reiche, weite Feld dieser Vorschriften beschränkt wird, und gegen alle möglichen Ausschreitungen gesichert erscheint.

Nun kommt die Frage:

2. Wer ist denn zur Durchführung dieser Vorschriften kompetent?

Meine Herren! Es ist natürlich, daß, wenn die Gemeinde nach §. 31 berufen erklärt wird, zur Durchführung allgemeiner Polizei-Gesetze specielle Vorschriften zu erlassen, man ihr auch die Durchführung überlassen muß und zwar mittelst der Sanktion durch Ordnungsstrafen. Es wurde schon früher bemerkt, daß der Ausschuß nach §. 31 berechtigt ist, zur Sanktion solcher Vorschriften Ordnungsstrafen in Geld im Betrage bis zu 10 fl. oder im Arreste bis 48 Stunden zu verhängen. Wenn auch gesagt wird: „androhen“ und in dem §. 52, von welchem wir dann sprechen werden, es auch: „androhen“ heißt, so versteht es sich wohl von selbst, daß, da der Vorsteher das vollziehende Organ ist, er auch entscheiden wird, ob und in wie ferne diese Strafe verfallen ist. Ganz verschoben davon ist der §. 79, der von der Einhebung, von dem administrativen Zwangsvollzug der verfallenen Strafen handelt.

Nun, meine Herren! das Gesagte ist, wie mir vor kommt, ganz in der Ordnung und ganz in der Konsequenz gelegen. Die Regierung hat jedoch in ihrer Vorlage auch noch einen anderen Gesichtspunkt, der das jetzt Gesagte, glaube ich, nicht alterirt. Erlauben Sie mir, meine Herren, Sie aufmerksam zu machen, auf die Polizeivorschriften und sog. Polizeivergehen, welche bis zum Jahre 1850 durchaus der Kompetenz der politischen Behörden, der Magistrate u. eingeräumt waren. Sie werden sich sehr wohl erinnern, meine Herren! daß im Jahre 1850, wo man auf dem Grundsatz der Trennung der Administration von der Justiz bestand, ein Gesetz erlassen wurde, wonach alle solchen Polizeivergehen zur Gerichtsbarkeit der Gerichte gehörten, insofern sie nicht durch specielle Vorschriften den politischen Behörden zugewiesen wurden. Darnach haben nur die Bezirksgerichte über alle diese Arten von Polizeivergehen in der Regel erkannt. Im Jahre 1853 ist aber der gegentheilige Grundsatz aufgestellt worden. Im Jahre 1853 hat es geheißen: alles dasjenige, was speciell der Kompetenz der Gerichtsbehörden

an solchen Uebertretungen zugewiesen ist, fällt in ihr Ressort, alles Uebrige bleibt den politischen Behörden wieder überlassen.

Im Einklange mit diesem Grundsatz, scheint mir, steht die Regierungsvorlage, wonach es heißt: „Polizei-Uebertretungen, insoferne sie nicht im allgemeinen Strafgesetze enthalten sind, also das, was man vor dem Jahre 1850 Polizeivergehen genannt hat — soll der Competenz der Gemeinden übertragen werden.“

Meine Herren! ich glaube, der Ausschuß hat vollkommen correct nach dem Grundsatz, es soll nur Eine Justiz und keine Verwaltungs- und keine Polizeijustiz geben, dieses Recht abgelehnt; denn das ist ein Strafrecht, d. i. nicht eine Ordnungsstrafe, nicht eine Ordnungsbuße, sondern eine Strafgewalt. Wenn der Herr Regierungskommissär gesagt hat, dieß stehe der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise zu, so hat er vollkommen Recht. Es gehört allerdings die Lokalpolizei in den selbstständigen Wirkungskreis; allein das Recht der Polizeigerichtbarkeit ist immer ein Ausfluß der Majestätsrechte und wäre ein Theil des übertragenen Wirkungskreises. Daher hat der Ausschuß ganz richtig bemerkt, wenn er sagt, wir wollen diesen übertragenen Wirkungskreis nicht übernehmen; wir bedanken uns nicht nur prinzipiell dagegen, weil wir keine Verwaltungsjustiz wollen, weil wir nicht haben wollen, daß die Gemeinde ein Bestandtheil der Administration weiter werde, als es unumgänglich nothwendig ist, denn wir wollen, daß der Umfang des übertragenen Wirkungskreises so klein als möglich werde, daher lehnen wir diesen Antrag der Regierung einfach ab.

Wir kommt nun vor, daß die Sache ganz klar ist. Die Lokalpolizei steht im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Der Gemeinde-Ausschuß ist in der Regel berechtigt, zur Durchführung der bestehenden allgemeinen Gesetze spezielle Vorschriften und Anordnungen zu erlassen; der Gemeinde-Ausschuß ist in der Regel berechtigt, dieselben gegen Ungehorsam durch die Ordnungsstrafen zu sanctioniren; bei Gefahr im Verzuge steht diese Sanction durch Zwangsmittel, dem Bürgermeister (dem G.-Vorsteher) zu; erkennen hierüber wird stets das vollziehende Organ, d. i. der Bürgermeister. Hiemit hat schon das Gesetz ganz richtig den Unterschied gezeigt, wenn man fragt, wo fängt die Ordnungsstrafe an, und wo fängt die eigentliche Strafe an? Meine Herren! darüber hat man auch in andern Staaten keinen Zweifel. Ich will hier nicht weiter ausholen, aber am Ende entscheidet das Quantum, die Dauer der Freiheitsbeschränkung. So wie man in Frankreich bestimmt hat, was unter Einem Franc, was unter Einem Tage Arrest ist, das ist der Gemeinde zur Durchführung im Zwangswege überlassen; so sagen wir hier, die Geldbuße bis 10 fl. einerseits, und Arrest bis 48 Stunden andererseits ist Sache der Ordnungsstrafen, was darüber

hinausgeht, das ist Sache der Strafgewalt. Wenn man mir aber sagt, die Handhabung der Dienstboten-Ordnung gebe ja schon den Gemeinden ein Polizei-Strafrecht, so will ich nur bemerken, daß dieses Recht unter die Befugnisse des Gemeindeausschusses oder des Bürgermeisters ganz consequent nicht aufgenommen ist. Falls ein spezielles Gesetz eine solche Zuweisung ausspricht, so wird man sich demselben unterordnen müssen. Allein, es ist nicht in der Ordnung, und wir werden meine Herren auf ein anderes Institut kommen, welches dergleichen Straf-Sachen durchzuführen haben wird, um der Opportunität Rechnung zu tragen, damit man nicht wegen jedes kleinen Uebertretungsfalles den weitem Weg zum politischen Amte machen müsse, nämlich auf die Friedensrichter. Das ist eine Institution, welche auch in anderen Staaten dergleichen Bedürfnissen abhilft. Aber so wie die Sache jetzt liegt, kann ich nur den Ausschuß-Antrag als in jeder Beziehung vollkommen correct, der Annahme des h. Hauses empfehlen!

Statthaltereirath R. v. Neupauer: Von Seite der Regierung ist gar kein Anstand dagegen, wenn das h. Haus dieses Strafrecht bezüglich der fraglichen Gesetze und Vorschriften, sei es nun im Dienstbotenwesen, sei es bezüglich der Feuerlöschordnung, der Fleischbeschau u. s. f. nicht annimmt. Es wird also die Regierung durch ihre Organe dieses Strafrecht ausüben müssen. Die Regierung wollte nur einen Akt des Vertrauens in die Reife und Opferwilligkeit der Gemeinden manifestiren; wenn aber dieser Antrag nicht angenommen wird, so hat sie gar keinen Anstand und wird selbsthandelnd eintreten. Daß Ordnungsstrafen in lokalpolizeilichen Verfügungen bis 10 fl. und bis 48 Stunden Arrest im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden liegen, dagegen dürfte in so ferne kein Anstand obwalten, wenn sie diese auch im Berufungswege nicht den Behörden zur größeren Sicherung der Betheiligten einräumen wollten.

Abg. Graf Rottulinsky (Großgrundbesitz): Ich erlaube mir nur noch ein Paar Worte, und kehre zu dem Gegenstande der Frage, zu §. 53, zurück, bezüglich dessen ich beantragte, dem Worte „androhen“ auch das Wort „verhängen“ beizufügen, weil mir scheint, daß das Androhen nicht genüge, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, nämlich eine gewisse Leistung zu erzwingen. Derjenige, der bloß bedroht wird, und der weiß, daß die Drohung nicht erfüllt wird, wird dadurch nicht bewogen, das zu thun, zu welchem Zwecke die Drohung erlassen wird. Ich halte daher für nothwendig, daß das Wort „verhängen“ noch beigelegt werde. Es wurde in der vorigen Sitzung erwähnt, ein Gemeindevorsteher müsse auch Rechte haben, wenn er Beschlüsse durchführen soll; ich glaube, es ist damals das Nämliche gesagt worden, was ich meine.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte über §. 53 für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Rechbauer: Nach der scharfsinnigen und vollkommen richtigen Begründung, welche Herr Dr. v. Waser bereits zur Rechtfertigung des Ausschusssentwurfes vorgebracht hat, kann ich mich wohl sehr kurz fassen. Ich erkläre, daß ich mit seiner rechtlichen Deduktion vollkommen einverstanden bin, und daß sie ganz dem fortgeschrittenen Standpunkt unserer Rechtswissenschaft entspricht. Es ist allerdings wahr, daß die Regierung im §. 57, den der Ausschuß abgelehnt hat, dem Gemeinde-Ausschusse eine Art Strafgewalt übertragen wird, und man kann dies auch nach der Anschauung des Herrn Regierungskommissärs als einen Beweis des Vertrauens bezeichnen. Allein, meine Herren! dieses Vertrauen würde auf Kosten eines großen Prinzipes erkauft, auf Kosten des Prinzipes der Trennung der Justiz von der Administration. Das ist ein viel wichtigeres Prinzip, als der Beweis des Vertrauens, der uns gegeben werden will. Dieses Prinzip wollen wir im Großen und Ganzen durchgeführt haben, und daher hat auch der Ausschuß geglaubt, diese strafrechtliche Bestimmung hier nicht aufzunehmen. Wer sich als freier Staatsbürger fühlt, wird die Gesetze gewiß achten, aber auch wenn ein Gesetz übertreten wird, nur einen richterlichen Spruch als denjenigen erkennen, dem er sich zu fügen hat, und das würde nicht der Fall sein, wenn dem Gemeindevorsteher mit zwei Gemeinderäthen ein Strafrecht eingeräumt würde, d. h., wenn ihm überlassen würde, allgemeine Gesetze zu handhaben, und die Uebertretungen derselben durch Strafen zu ahnden.

Ganz etwas Anderes ist es aber, lokale Verfügungen zu treffen, und dieselben durch gewisse Bußen zu sanktioniren. Das ist etwas, wozu der Gemeindeausschuß innerhalb des Reichsgesetzes berufen ist. Es ist daher keineswegs hier im Gesetze eine Lücke vorhanden, wie gesagt worden ist. Uebertretungen von Vorschriften, welche durch allgemeine Gesetze gegeben sind, sind strafrechtlicher Natur; die Handhabung von lokalen Anordnungen aber ist Communalache. Es ist daher durchaus keine Lücke hier vorhanden, in der einen Richtung entscheiden die allgemeinen Gesetze, in der andern die Gemeinde-Verordnungen.

Daß aber diese Androhung — und Verhängung wie von einer Seite beantragt wurde — von Ordnungsbußen lediglich im natürlichen, selbstständigen Wirkungsbereich der Gemeinde liegt, das glaube ich, wird kaum, wenn man der Sache nicht Gewalt anthut, bezweifelt werden. Nach §. 24, den wir bereits angenommen haben, steht die Ortspolizei den Gemeinden selbst zu, und nach §. 31 hat der Gemeindeausschuß das Recht, zur Handhabung der Ortspolizei Maßregeln zu treffen, und deren

Durchführung auch mit Strafen zu sanktioniren. Er übt daher nur ein nach §. 24 zum selbstständigen Wirkungsbereich gehöriges Recht aus, und es liegt daher nur in der Natur der Sache, daß Beschwerden gegen derlei Verfügungen nur an diejenige Instanz gehen können, an welche überhaupt Verurtheilungen im selbstständigen Wirkungsbereich nach §. 85 zu gehen haben.

Was den Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky betrifft, so hätte ich geglaubt, daß es sich wohl von selbst verstehe, daß mit der Androhung der Strafe jedenfalls auch der Vollzug verbunden werden muß, und daß seiner Zeit, wenn eine Uebertretung gegen ein solches Gesetz geschehen ist, die Verhängung folgen wird. Ich habe geglaubt, daß schon im §. 79 ausgesprochen ist, in welcher Weise das zu geschehen habe; wenn man aber Gewicht darauf legt, daß noch das Wort „verhängen“ aufgenommen werde, hätte ich, wie gesagt, dagegen gerade keinen besondern Anstand, glaube aber, daß es vollkommen gerechtfertigt erscheinen würde, wenn wir bei dem bleiben, was der Ausschuß beantragt hat.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag des Herrn Grafen Kottulinsky zur Unterstützungsfrage. Er besteht darin, daß nach dem Worte: „androhen“ eingeschaltet werde: „und verhängen“. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht). Er ist unterstützt.

Ich bringe sonach den §. 53 mit dem Zusatz zur Abstimmung und fällt er, so wird er ohne Zusatz zur Abstimmung kommen.

Diejenigen Herren, welche also den §. 53 in folgender Fassung: „der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen und verhängen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straf-Sanktion nothwendig macht“, anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht). Es ist die Majorität.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 54 der Gemeindeordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über denselben zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe ihn sammt der Marginalnote zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich gefälligst erheben. (Geschieht). Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Rechbauer (liest §. 55 der Gemeindeordnung).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und

inge ihn sammt der Marginalnote zur Abstimmung. diejenigen Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sollen sich gefälligst erheben. (Geschlacht.) Er ist angenommen.
Es ist 2 Uhr; ich glaube, wir könnten die heutige Sitzung schließen, da wir gerade bei einem neuen Abschnitt angekommen sind.
Die nächste Sitzung findet übermorgen, Montag um 10 Uhr statt; Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen; ich mache darauf aufmerksam, daß auf der

heutigen Tagesordnung nebst der Gemeindeordnung der Bericht des Landesausschusses über den Antrag des Herrn Abg. Herman, der Bericht desselben Ausschusses wegen der Heeresbequartierung und Berichte des Petitionsausschusses für den Fall einer Unterbrechung standen. Diese Gegenstände bleiben für den Fall, daß eine Unterbrechung in der Verathung des Gemeindegesetzes stattfindet, fortwährend auf der Tagesordnung:
Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle über die 23. Sitzung soll es auf Seite 473, Spalte rechts, anstatt „3000“ heißen: „2000“.